

1978

M

439



EXCEPTIONUM LOCO

Standhafte

Anweisung,

Nullatenus

Ex adverso repertorum vel detectorum no-
vorum, juncto petito legali,

In Sachen

Sämmtlicher Herren

Grafen zu Stolberg,

in ACTIS benannt

contra

Die Herren

Grafen zu Osterstein,

modo

Das Hoch-Fürst. und Hoch-Gräfl. Haus

Schwenstein-Weitzheim.

Decise citationis nunc præsentæ restitut.
in integrum.

Cum adjunctis

Sub Lit. A.1. B.1. C.1. D.1. & E.1.

EXCEPTIONUM LOCO

Ständliche

Rechts

Verordnungen

Ex adverso reponitur vel deorsum no-
vum, hinc deorsum, hinc

in

AK

Rechts

in ACTIS

in

Rechts

oben

Die

Rechts

Decis. citatis nonne rebus rebus

in

Subl. A. G. D. & E.





Hoch und Wohlgebohrener Gey-Herr/

Röm. Kayserl. Majest. Cammer- Richter/
gnädigster Herr/ ic.



Es ist wohl nicht erhöret worden/ daß ein Beklagter nach einem hundert und fünfzig jährigen *Process* die Welt, absonderlich aber ein so hohes und erleuchtes Reichs-Gericht überreden will, man habe seiner Eits nicht alles, was zu seinem Behuff diente, vorgebracht, wiewohlen *pars adversa* sich solches allenfalls selbst zu *imputiren* hätte, und dem *Actori* ungelagen wäre, einen neuen *Process* wieder anzufangen, wann der Kläger so lange Zeit zurück gehalten, und darnach *restitutionem in integrum*, und zwar wie hier auf eine ganz besondere Weise aus dem Hochfürstl. an Ew. Hochfreyherrl. Excellenz de dato Wertheim den 31. Octobr. 1732. abgelassenen und von gegentheiligen Anwald *sub Lit. B.* übergebenen Schreiben, welches mit allerhand unverantwortlichen und wider die *Alta* lauffenden *Expressionen*, ja gleichsam Bedrohungen angefüllet ist, suchen, und noch darbey eine *Deductionem gravaminum* beyfügen will, *cum tamen restitutionem petens se non dicat gravatum, sed approbet sententiam Judicis*;

Gyllmann, *Symph. T. 2. p. 2. vot. 46. num. 9.*

si autem quis se gravatum sentiat & dicat ab eo iudice, à quo non licet appellare, (qualia sunt suprema Imperii dicasteria) non locus erit restitutioni in integrum, sed ad supplicationem, ejus loco in Camera Imperiali est revisio, recurrendum, prout

ex Ferrario de usu supplicandi tradit Roding. in *Pandect. Camer. lib. III. tit. 60. num. 42. & 43.*

allein dieses *remedit fatalia* sind längstens verstrichen.

Daß aber die Herren Gegentheile mit Grund *in facto* nichts vorgebracht, was in dem langwierigen *Process* nicht zum Verdruss und Eitel öffters

öffters wäre gesagt und *recoquiret* worden, ergeben die *Acta* selbst, doch wird man *summariter* den Unfug des weitläufigen *Libelli* und wie schlecht alles, wann es ganz Nagelneu wäre, zu Erlangung einer *Restitution* hinlänglich zeigen, wiewohl solches einem ohypartheyischen Leser von selbst in die Augen fällt.

Zuforderst beruft sich *pars adversa* auf die *speciem facti sub num. 1.* und Neben-Anlagen von *Lit. A.* bis *T.* woraus in dem *Libell* die *consecraria* gezogen worden, bey deren Beleuchtung sich dann zugleich auch ergeben wird, wie die Geschichte mehrentheils aus unbegründeten unbewiesenen *decenteren* bestehe, und man den wahren *statum controversie* zu verdrehen sich alle Mühe gegeben, denen *Gravaminibus* wird aber aus obgedachter *Specie Facti* *premittiret*.

- 1) Herr Graf Ludwig von Stollberg habe alle seine Graf- und Herrschafften, und darunter auch Nutschensort *legitimo titulo* erworben. Was aber diese Grafschafft anlangt, so war solche wegen seiner Groß-Mutter *Louyse*, Gräfinn von der Marck, nicht allein an Graf Ludwigen, sondern ihn und seine vier Brüder *ab intestato* verfallen, und hatte selbst ger demnach vor der Brüder-Einigung, worinnen diese Grafschafft ihm auf gewisse Maasse ganz zugetheilet worden, nur an seinem Theil einen *jussum titulum*.
- 2) Wird als richtig *premittiret*, Graf Ludwigs sämtliche Graf- und Herrschafften wären nach ordentlichem Erbgangs-Recht auf seine Töchter und deren *Descendenten* das Haus Löwenstein verfallen. Der gegentheilige Herr *Concipist* weiß aber ja wohl aus dem von ihm selbst beygelegten Testament Graf Eberhards von Königstein, daß diesem Graf Ludwigen auf den Abgang seines Männlichen Stammes seine Brüder *substituiret* waren, was aber von ermeldten Graf Eberhard nicht herkomme, und wegen der Gräfin *Louyse* von der Marck erret würde, gehörte denen fünf Gebrüdern Grafen von Stollberg, anfangs jedem *pro rata*, hernacher aber, da sie solche Graf Ludwigen überlassen, nach seinem Tod ganz.
- 3) Wird *contra notorietatem Acta* vorgegeben, die Brüder-Einigung sey nur *projectirt*, von denen übrigen Gebrüdern von Stollberg aber unbefolgt gelassen, und die Lehnherliche *Consensu* nicht *requiriret* worden, massen solche Brüder-Verein in glaubhafter Form, als woraus *Fundamentum actionis* hergenommen, bey denen *Acten* liegt, *pars adversa*, sich auch solche zu *diffiniren* niemahlen einfallen lassen, ja sich in dem *Process* gegen die Gräfin von Erchingen vermög disseitiger Verlage *sub Lit. A. 1.* und deren *subadjuncto sub num. 2.* darauf beruffen, zu dem Theilungs-Pacto wegen *Rochefort* aber, war auch kein Lehnherlicher *Consensu* nöthig, indeme die sämtliche Gräffliche Stollbergische Gebrüder darinnen *jure proprio* wegen ihrer Groß-Mutter *Louyse*, Gräfinn von der Marck *sucedirten*, massen die Feuda in *Diocesi Leodiensi* so wohl als *Ducatu Luxemburgensi* denen *allodiis* disfalls ganz gleich seyen, worvon unten *ad gravamen premissum primum* ein mehreres, und

und muß derjenige, welchem in dem Theilungs-Bergleich das Leben zukommen, nur die Lebens-Erneuerung suchen, wie weilaufftiger aus geführt:

Christinaeus ad consuetudines Mecklin. Tit. X. Art. 7.

4. Wird *preliminärer* vorgegeben, die Grafen von Stollberg hätten ihrer seits der Brüder-Verein kein Genügen thun, und die darinnen vor die Töchterte *stipulirte* 60000 fl. nicht zahlen wollen, daher diese unweisslich gethan haben würden, wann sie die Belehnung über ihre angefallene Lehn *negligire* hätten. Um nun nicht zu gedenken, daß sie ihre 60000 fl. in denen vier ersten Jahren also noch vor Anfang des *Process*s s. l. b. i. gewiß aus *Rocheffort* gezogen, welche doch erst in fünfzehnen Jahren, vermög des *pacti fraterni* ganz bezahlt seyn solten, so muß der gegentheilige Herr *Conciss* ganz *irreguläre principia* haben, weiln er das vor eine *Prudentz* hält, daß man gegen leiblich beschworne Verzicht und *pacta* um zeitliche *lucresse* willen einem *tertio* das Steu-nige vorenthalte, zu mahlen da ihnen wohl bewußt war, daß vermög §. 13. & 14. der Brüder-Einigung die Baarschaft aus erledeten Pfandschaften oder Verkauffung Erb-Güter vor keine fahrende Haab geachtet, sondern Graff Ludwigs von Stollberg Brüdern, wann sie *succediren* würden, bleiben solle.

Nun gehet ja *pars adversa in actis*, daß jetzt ermeldter Graf Ludwig vor die Herrschaften *Aigmons* und *Orchimons* 100000 fl. bekommen, welche dermalige *imp. orant* den *succedirenden* Vaters Brüdern und deren Erben noch auszuhändigen schuldig seyn, und also sie so wohl als deren Vorfahren selbst genug überzeugt waren, daß das vorgeschützte *ius retentionis* ohne den geringsten Grund gewesen, da so gar vermög §. 42. & 43. sothanen Brüder-Einigung, welcher *Extract*-weise in der Beslag *sub Lit. A.* und deren *subadjuncto* *sub num. 1.* befindlich an denen 60000 fl. abgekürzt werden sollen, wann Graf Ludwig hernach *Capitalien* aufnehmen, und mit *Hypotheken* versichern würde. Worzu dieser das viele Geld gebraucht, sagen die Herren *Imploranten* in ihrer gedruckten *Deduction* gegen Würzburg selbst, dann als Graf Michael von Wertheim sein Tochter-Mann *An. 1665.* ohne männliche Erben gestorben, und er diese Graffschaft vor seine Töchtere doch bezubehalten gesucht, hat er die Böhmishe und Würzburgische Lehen theuer kaufen, und sich noch darzu mit Graf *Adolph* zu Mörs und Neuenahr und seiner Schwester *Amalia* Eurfürst *Friederichs* des dritten zu Pfalz Gemahlin, als Wertheimischen *Allodial*-Erben, mit baarem Gelde abfinden müssen, wie aus dem *II. Cap.* erwähneter *Deduction* gleich Anfangs und deren Beslagen *sub Lit. B 1 C. 1. & D. 1.* zu ersehen, die schwehren *Process*-*Lit. B. 1.* Kosten gegen Würzburg nicht zu gedenken. Woraus sich dann offenbar *C. 1. D. 1.* ergibt, daß die *Primordial*-Beslagte die Belehnung *per sub & obreptionem pessima fide* erlangt, und sowohl als deren *Descendenten* Anwalts gnädige Herren *Principales* gegen alle Billigkeit daraus gehalten, welche hundert und fünfzig jährige *Detention* der gegentheilige *Conciss* eine *quietam possessionem* nennt, da doch der *Process* eben so lang schon wähet.

3

Inzwi

Inzwischen hat das Hochfürstl. und Hochgräfl. Haus Edwienstein durch die ersüchliche Belehnung den geringsten Vortheil gegen Anwalds gnädige Herren *Principales* nicht erworben, *investitura enim semper intelligitur salto jure tertii & jus prius questum confirmat. nec ullum de novo dat*

Leoninus *Consil.* 99. Peck. *de Arrestis cap.* 7. num. 3.

Gail. *L.* 2. *Obs.* 1. num. 14.

Christinaeus *ad LL. Mechlin. Tit. X. art. 3. num. 5.*

Endlichen schreitet *pars adversa* zu denen vermeintlichen Haupt: *Gravaminibus* gegen die Urtheil *contra quam restitutio in integrum petitur* darvon

Ad Gravamen pretensum I.

das erste seyn solle, *quod sententia haec legibus provincialibus sit adversa*, da man sich dann *operose* bemühet *ex consuetudinibus feudilibus diocesis Leodiensis & Ducatus Luxemburgensis* zu erweisen, daß Herrn *Implorenten* vor Anwalds gnädige Herren *Principales* ein näheres Recht zu der *Rochevorsischen Succession* hätten; Nachdem aber in diesem ganzen *Processu de successione feudali* nicht *controvertit*, sondern einzig und allein darum, ob *pars adversa* schuldig seye, die mit einem leiblichen Eyd beschworne Brüder & Vereinitzung zu halten, und sich gegen dieselbe in dem Besiz der *Grasschaft Rochefort jure retentionis* schützen könne, gestritten worden, so wäre nicht nöthig, auf dieses *Gravamen* ein Wort zu verfehen, doch will man *cum expressa protestatione* auf diese *ex jure municipalis* mit Haaren herbey gezogene *Rationes*, welche durch die Endledigung des *Camerat-Processus* auch von selbstn hinf gefallen, sich nicht einzulassen, nur zu Überzeugung des gegentheiligen *Concipisten* seine *colores summariter* beleuchten.

1.) Sagt derselbe, es seye sehr zu bewundern, daß dieses höchst: preisl. Käyserl. Cammer-Gericht, in der *Sentenz* das *Jus succedendi Agnatorum praefiliabus pro certo & indubitato* voraus gesetzt, da doch in der *Sentenz de successione* nicht ein Wort gemeldet, sondern nur erkannt worden, daß *pars adversa* unter gar *frivolis pretextibus* gegen die Brüder & Vereinitze *Grasschaft Rochefort* *bisurpirt*, und demnach Anwalds gnädige Herren *Principales* abzutreten schuldig, wie er *Concipist* in eben diesem *Gravamine* selbst gestehet, es wäre darauf angetommen, wie es mit der *projehirten* Brüder-Verein bewandt, und ob derselben zu Abfindung der Töchter *satisfaktion* geschehen, welches auf Beweis und Gegen-Beweis gestanden, womit man *ex adverso* aber noch jezo so wenig als in hundert und fünfzig Jahren aufkommen können, sondern die Sache endlich zum Urtheil stellen müssen.

2.) Wird ein *Responsum Juro Consultorum Belgicorum sub Lit. X.* beigelegt, worinnen vergeblich ausgeführt ist, daß in dem *Luxemburgischen* die Töchter in *feudis* des Vaters Brüder ausschließen. Dieses ist vorhin bekannt, hat aber seinen merklichen Abfall, wann die Töchter *ad successiones inhabiles* seynd, als welche geistliche Orden angenommen, und *profes* gethan, oder der Erbschaft zumahlen eydlich *renunciiret* haben.

C. 5. X. *de renunciat.* & C. 28. X. *de jurejurando.*

Wieroch-

Wiewohl in der That, wann ihr Vater Graf Ludwig in der Brüdere-Berein sich nicht anders mit seinen Brüdern verglichen hätte, und sie nach Erb-Recht in der Graffschafft *Rochebort* zu succediren fähig gewesen wären, sie dennoch daran ihrem eigenen Vorgeben nach, nicht mehr als das zehende Theil pretendiren können, dann nach gegentheiler Beylage der *Species Facti sub Lit. D.* soll die Helffte von *Rochebort* aus Graf Eberhards von Königstein Testament an Graf Ludwig von Stollberg, die andere Helffte aber nach dem Tode Graf Ludwigs von der Maerck an ihn kommen seyn; die erste Helffte nun ist ex substitutione Eberhardi an Graf Christoph, die andere Helffte aber an die fünf Gebrüdere Grafen von Stollberg, folglich an Graf Ludwigen das zehende Theil erblich gefallen, um aber alles beyammen zu behalten, hat er sich den Genuss nur vor sich und seine männliche Erben, worzu er dannahlen schon wenig Hoffnung gehabt, ausbedungen, seinen Gebrüdern aber hingegen den Rückfall des ganzen versprochen, nicht als eine Erbschafft, sondern vermög dieses *Contract*, welcher in der That, so viel *Rochebort* betrifft, ein Theilungs-Recess ist.

- 3) Uirgirt man ex adverso es könne niemand ein *Jus reale in feudis* erlangen, nisi accedat investitura; Anwalds gnädige Herren Principalen hätten sich aber selbst niemahlen berühmt, daß sie ante institutam actionem die Lehn gehöriger Orten gemurhet. Worzu hätte aber erfülltich das rühmen dienen sollen, zwentens werden die Lehnhoffens-*Protocolle* geben, daß sie nach ihrer Schuldigkeit sich gleich nach Graf Ludwigs Tod bey selbigen gemeldet, ja gar von deme *Luxenburgischen* würcklich belehnet worden, welches aber lauter *exceptiones de jure tertii* nemlich *Dominorum Directorum* seynd. *Quoad*
- 4) Ist so vielmahl schon in deme *Process* gesagt worden, daß man disseits keine *actionem realem*, sondern nur *personalem*, ex pacto fraterno instituirt, ja man hätte auch, wann man sich gleich an beyde Lehn-Höfde gewendet, oder heut noch wenden wolte, keine *actionem realem*, sondern nur *personalem* ex isto pacto instituiren können, sine traditione enim ex pactis nullum dominium acquiritur per expressos textus

L. 3. ff. de Oblig. § Act. L. 20. C. de pactis. L. penult. C. de R. V.

indeme Anwalds gnädige Herren Principalen deme Graf Ludwigen in *Rochebort*, als heredes niemahlen zu succediren begehrt, sondern ihre *Rochebortische* Pratenzion auf das pactum (welches in der That ein eventualer Theilungs-Recess ist) gegründet, die Investitur giebt auch kein *Jus reale sed saltem personale* wie in mehrern ausgeführet.

Struv. Syntag. Jur. Feudal. c. 8. Aph. 9.

Womit dann die folgende gegentheilige ratio, quod actio ratione feudi bey deme Lehen-Hoff zu instituiren, auch beantwortet ist.

Alles übrige findet seine abheftliche Maasse in der *sub Lit. A. 1.* anliegenden *confutatione responsi Würzburgensis ad Quæst. 1.* und wird demnach gegentheiliger *Concipist* übel zu recht kommen, wann selbiger

5) *ex primis juris elementis in continenti* erweisen will, daß die *disseits* *instituirte actio* nicht *personalis*, sondern *realis* seye, weilten man sich auf ein *Dominium utile* über *Rochevors* gründe.

Nun *pretendiret* man solches freylich, *sed ex Pacto, ex quo non nisi actio personalis oritur*, womit alle *juris elementa prima* einstimmen. Ja sagt gegentheiliger *Concipist*.

6) Ferner Anwalds gnädige Herren *Principales* geständen ja selbst, daß die Herren *Imploranten* dermalige Inhabere und *possessores* von *Rochevors* seyen: Man hat aber in dem ganzen *Process* behauptet, daß sie keine *veri possessores* seyen, sondern die *Grasschafft* nur *injussissime* unter nichtigen *pretexten* *detinirten*.

7) Will sich der gegentheilige Herr *Concipist* damit behelffen: Graf Ludwigs Töchter hätten mit denen Grafen von *Stollberg* nicht, sondern nur ihr Vater Graf *Ludwig* *pacificiret*, dessen Erben sie aber nicht werden, sondern seiner Erbschafft *renunciiren* sollen, und könnten daher *ex facto patris* nicht belangt werden. Darauf kürzlich dienet, es gehöre ein vielbündiger Beweis darzu, daß man seines Vatters Erb nicht worden, als ein leeres sagen, dann die drey Töchter in dem *Pacto* nicht auf ihres Vatters, sondern vielmehr ihrer Großmutter *Anna*, unbewegliche Güter und darzu nur theils mit vielem Vorbehalt *renunciirt*, sonstes aber ihrem Vater *in nobis feudis & allodis Wertheimensibus* der Herrschafft *Brenberg* und in allem worzu außer der Bruder-Vereinigung und ihrer beschehenen *Renunciation* sie gelangen können, würcklich *succedirt*, und geriren sich auch noch *bis dato* in *hoc processu* vor *Rochevorsische* Erben ihres Vatters.

8) Wird *regerirt*, die drey *Stollbergische* Töchter hätten, nachdem sie von der Beschaffenheit der *Niederländischen* Lehn *information* erlangt gegen ihren eydlichen Verzicht, laut *adjuncti libelli restitutorii sub Lit. E. E. protestirt*. Diese *protestation* findet sich nun zwar in der *Verlage* nicht, wohl aber eine doch sehr auf *Schrauben* gestellte *declaration*, daß sie ihres Vatters *Pactum* nicht zu halten gedächten, wie dann Anwalds gnädige Herren *Principales* eben darum einen Richter suchen müssen.

Wann aber selbige auch gar nicht *renunciiret* hätten, so wären sie doch ihres Vatters als dessen Erben, *quod negari non potest, factum* zu *prestiren*, und das *Pactum* zu halten schuldig, zumahlen da sie absonderlich von gedachten ihrem Vater darzu verbunden worden.

L. 40. pr. §. f. ff. de pactis.

Es läßt sich auch eine *renunciatio jurata per protestationem* nicht aufheben *per supra alleg.*

Cap. 28. X. de jurejurando.

9) Wird

- 9) Wird eingestreuet *ex renunciatione* könne keine *actio personalis* instituirt werden, es ist aber wie oben gemeldet auch nicht geschehen, sondern aus der Brüder-Verein: Es beruht sich aber Gegentheil
- 10) Auf seine Verlage zu der *specie facti*, sub Lit. K. & L. und gibt gegen den deutlichen Buchstaben derselben vor, Anwalds gnädige Herren Principalen hätten Rochefort *jure successoris* angesprochen. Diese Verlagen nun seynd nur *missiven*, welche vor dem *process* gewechselt worden, woraus die *actio instituta* nicht, sondern aus dem *Libello* zu *judiciren*, die Gebrüdere Grafen von Stollberg sagen auch weiter nichts darinn, als daß sie gleichwol Rochefort von dem letztern Grafen von der Marck Ludovico, geerbt, solches ihrem Bruder, auch Ludwig genannt, *per pactum* auf gewisse Maasse überlassen, würde ihnen aber jezo gegen sothanes *pactum* von dessen Töchtern zur Ungebühr vor-
 enthalten.
- 11) Wird *ex adverso* eingewendet, nachdem Chur-Mayntz eine *expectanz* auf Königstein und das Land selbst inzwischen bekommen, woran Graf Ludwigs von Königstein Töchtern nach gänzlichem Abgang des Stollbergischen Mannes-Stammes doch auch noch ein Zutritt in der Brüder-Verein *reserviret* worden, diese *Condition* aber nun ganz erloschen, so binde sie auch sothane Verein nicht mehr, indeme solche *Condition* gar nicht mehr erfüllet werden können, diese *Disposition* siehet aber nicht als eine *condition sine qua non in pacto*. die Veränderung ist auch *vi majori* geschehen, welches Anwalds gnädigen Herrn Principalen nicht zu Lasten kommen kan.

arg. l. II. ff. de evict.

Zudem beruhet diese Sache auch, wie Reichs-kündig, noch auf einem Richterlichen Spruch, und ist nicht ganz unmöglich, daß diese *Disposition* nach göttlicher Verfügung existiren könne.

- 12) Soll disseits einmahl eine *actio realis* instituirt seyn, weils man gebethen, daß die Herren und Frauen-Beklagte der Graffschafft Rochefort und deren Zugehörungen sich zu äussern, und sie Klägere daran nicht zu verhindern, *condemniret* werden sollen. Ingleichen daß man in disseitigen *Recessen* die Herren *Imploranten* vor Inhabere von Rochefort erkennet, deswegen dieses höchste Reichs-Gericht die Klage auch nicht *pro personali*, sondern *reali* aufgenommen *propter clausulam sententiae annexam*: Die Graffschafft Rochefort betreffend, welches *actionem in ipsam rem directam* ausdrücklich *indigissire*, zumahlen da die Herren *Imploranten* zu deren Abtretung *cum fructibus perceptis* *condemniret* worden. Nachdem aber gegentheiliger Herr *Concipist* des disseitigen Anwalds *Declaration*, daß man nur eine *actionem personalem* instituirt, hieroben selbst *extrahiret*, ja so gar in dem Anfang des *Libelli* gestanden: Graf Ludwigs Töchter hätten sich darum mit Rochefort belehnen lassen müssen, weils die Grafen von Stollberg sie nicht genug wegen der 60000 fl. versichert, oder solche *intra terminum praefixum* bezahlt, so muß er ja auch *nothwendig* gehen,

hen, daß dieselbe anfänglich damit kein *dominium acquirere*, sondern ihre Forderung nur versichern wollen, *quoniam non sine injuria*, wie oben schon dargethan worden, inmassen die *primordial*-Beilage in der Beilage *Lit. Q.* ihrer *speciei facti in exceptionibus ad Art. addit. 107.* mit druckenen Worten gestehen, weilten das Unterpfind, worauf sie versichert gewesen, an Hanau kommen, sie davor *Rochefort loco pignoris* erlangt. Es muß sich derselbe aber nicht verwundern, daß man um die Abtretung der *ex frivolo preterito detinere* Grafschaft *Rochefort* gebethen, und solche *per sententiam* erkannt worden, dann wie könnte anders in *talit casu* gebe oder gesprochen werden? Wann der *Venditor rem venditam* zu gehöriger Zeit nicht liefert, so belangt ihn der *emtor actione personali ad tradendum*, und muß so wohl als Richter *rem venditam* als der Kläger, und daß der *Venditor* noch in *possessione rei vendita* sitze, nennen.

Eben so verhält sich in *re locata* & *debito tempore non tradita*. So gar ist *actio finium regundorum personalis*, licet *pro rei vindicatione sit*.

L. I. ff. finium regund.

Eben der *ex adverso allegata lex 25. ff. de oblig. & Act.* definiert *actionem personalem*, quod *procedat ex obligatione ad faciendum vel dandum*, wann der *Debitor morosus in dando* ist, so kan ja das *petitum* nicht anders seyn, als daß der Richter den *Debitorem ad tradendam rem ab isto possessam condemnare*, folglich befehlet das gegenheilige weitläufftige Geschwäß in nichts als leeren Worten.

- 13) Soll Graf Ludwig von Stollberg dieses *factum* wegen *Rochefort* *ex duplici causa* nicht haben machen können, weilten er zu der Zeit die Lehn darüber noch nicht, sondern laut der Beilage der *speciei facti sub Lit. D.* erst *An. 1563.* empfangen, allenfalls aber auch des *Domini Dire. Eti consens* darzu *sub pena felonie* wäre erfordert worden. Was diese *Difficultät* anlangt, so geböret solche zwar nicht tieher, daher man auch die erste Lehn *reverse* von 1545. welche beyhanden seynd, nicht einmahl *produceiren* mag, weilten der *Vasallus presumptive* behörige *prestanda* *prestiret* hat, und sonstien die zweyte Belehnung nicht würde erlangt haben; was aber von dem abgehenden Lehnherrlichen *Consens* erwehnet wird, so ist solcher in dem *Stift Lüttig* und *Herzogthum Lurenburg* nur nöthig, wann ein Lehn *per pacta dotalia* oder letzte *Willens dispositiones* *veralieniret* werden soll, mit nichten aber, wann *persona alias successura* sich wegen der Lehen verglichen.

Attestatio curia feudalis Leodiensis de 1603. 16. Nov.

& alia ejusdem curia de Anno 1615. 9. Jan.

Tum enim non tam est alienatio, quam refutatio ad quam consensus Domini directi non requiritur

Carolus de Mean. *Observat.* 46. n. 2. & 12. *observ.* 631. n. 16. & 17. *pluresque ibi allegati* *Christinaus Vol. I. Decis.* 372. n. 6. & 7. *Hertius Vol. I. Resp.* 55.

Wie

Wie dann nach Graf Ludwigs von Stollberg Absterben ohne männliche Erben und seiner Töchter, ewlichen Verzieg ohnedem in diesen *secundis* niemand *succediren* können, als seine Brüder *ex capite* ihrer Großmutter *Louise* von der *March*, oder ihrer Mutter *Anna* von *Königstein*. Man vermeynet zwar *ex adverso*, ein *Vasall* könne das *Lehn absque consensu Domini Directi* nicht abtreten, dieser kan aber nichts dargegen sagen, wann die *traditio ex causa necessaria* geschieht, und der *Vasall per sententiam* darzu *condemniert* ist.

L. 22. ff. de his quibus ut indign. Cap. 4. X. de R. I.

Card. Tusch. in voce necessitas concl. 18.

zunahen wann der neue *Vasall* bey dem *Lehn*-Herrn darum gebührend nachsucht, und sich zu denen schuldigen *prestandis* erbiethet.

Ad Gravamen II.

Hier *paratragadirt* gegenheiliger *Concipist* nun gewaltig, und sagt *Anwalds* gnädige Herrn *Principalen* haben fälschlich vorgegeben, die *Grafenschaft Rochefort* seye nach Absterben *Ludovici III.* Grafens von der *March* als ein *Stollbergisches* Geschlechts-Gut auf die sämtliche *Gebrüdere* Grafen von *Stollberg* gefallen, da *Graf Eberhard* von *Königstein* doch schon die *Helffte* vorher von *Graf Eberhard* von der *March*, die andere *Helffte* aber hernacher *Graf Ludwig* von *Stollberg* von *Ludovico III.* von der *March* *per testamentum & pactum* ererbt. Dieweilen nun solchem nach, das *disseitige petitum ex narratis falsis* hergeleitet seye, mithin darauf gesprochen worden, so hoffte gegenheiliger *Anwald*, dieses *Gravamen* werde *ad restitutionem* erheblich befunden werden.

Es ist aber

- 1) Grundfalsch, daß *Anwalds* gnädige Herrn *Principalen* auf diese *narrata* ihre *action* gegründet, auch daher darauf gesprochen worden, daß, wie schon öfters gesagt und schier auf allen Blättern der verhandelten *Acten* zu sehen, zu *disseitiger* Klage einzigem *Fundament* die *Brüder-Verein* gesetzt worden, mithin auch darauf die *Urtheil* verfasst werden müssen. Dann nach dieser *Brüder-Verein* hat
- 2) Nach *Graf Ludwigs* von *Stollberg* *Tod*, *Rochefort* seinen *Brüdern* müssen eingeräumt werden, und ist vermög §. 54. sothaner *Verein* seinen *Töchtern* nicht ebender der *Zugang* vor die *Helffte reservirt* worden, als wann der ganze *Stollbergische* *Männstamm* abginge.
- 3) Sagt *Graf Ludwig* selbst in der nebst seinen *Brüdern* an *Kaiser Carolum V.* übergebenen *Supplic*, wie dieses aus dem, der alten *Königsteinschen Deduction* beygelegten *Wapen-Brief* sub N. 20. abzunehmen, daß die sämtliche *suplicirende* Grafen von *Stollberg* die *Grafenschaft Rochefort* von ihrer *Mutter* ererbt. Wort aus obenhin zu erinnern; daß, wie *ex adverso* vielfaltig als eine große *Generosität* ausgerufen wird, ob hätten die *Herrn*

Grafen von Stollberg von ihrem Herrn Bruder Ludwig Wapen und Titul empfangen, dieses ein ohnerfindliches Vorgeben ist, indeme allerhöchst-gedachter Kayser ihnen sämptlich diese Gnade in einem Brief, und nicht Graf Ludwig allein gethan, folglich besichet diese Generosität gegen seine Brüder bloß darinnen, daß er jedem seinen Theil an *Rochefort* doch dergestalten zugestanden, daß sie ihn und seinen männlichen Erben bey dem Genuß des Ganzen lassen solten, und daß er viele Schulden gemacht, die seinen Brüdern *afficirte* Ländle dargegen verseyt, ja einige *considerable* gar verkauft.

- 4) Müste ja nach denen Lüttigischen und Luxemburgischen *legibus municipalibus* und gegentheiligen eigenen *ibesi* Graf Eberhard von Königstein und seine Schwester Anna die Stollbergische Stamm-Mutter die Helft der Grafschafft Rutschenfort zu gleichen Theilen von Graf Eberhard von der Marck geerbt haben.
- 5) Sagt Graf Ludwig von Stollberg in der *Specie facti* Beylag *sub Lit. D.* nicht, daß *Ludovicus III.* Graf von der Marck ihme die andere Helfft *per Pactum* oder *Testamentum* vermacht habe, welches *ex adverso* ohne den geringsten Beweis und Wahrscheinlichkeit angeführt wird, auch wie oben gedacht gegen Graf Ludwigs in der *supplic* um den Wapen-Brief zu erlangen, eigener Bekänntniß, daß sie Stollbergische Gebrüder *Rochefort* wegen ihrer Mutter ererbt, lauffet. Dann in gedachter Beylage *Lit. D.* stehet zwar, daß die andere Helffte von *Rochefort* auf Graf Ludwig von Stollberg, von Graf Ludwig von der Marck kommen; ist aber nur *pro sua portione* zu verstehen, massen er sonst das *Pactum* mit seinen Brüdern, vor welchen selbiger kein Vor-Recht hatte, nicht würde gemacht, sondern seinen Töchtern zugewandt haben, welche er sonderlich zu besorgen nach aller Möglichkeit bedacht gewesen, daß also nach gegenseitigen eigenem Vorgeben *Rochefort* einmahl von der Marckischen auf die Stollbergische Familie verfallen, und dieses vorgespiegelte grosse Gespenst wie ein Schatten verschwunden; dann, wann s. 2. Der Brüder-Verein gemeldet wird, Rutschenfort sey durch ein Testament und Vertrag an Graf Ludwig von Stollberg kommen, so verstehet sich solches von Graf Eberhards Testament und deme Vertrag, welchen dieser mit seiner Schwester Anna, der Stollbergischen Stamm-Mutter gemacht, vermög, welches sie auf gewisse *conditiones* consentirt, daß er Graf Eberhard über alles *restiren* können, wie nicht weniger von der Brüder-Verein selbstien, kraft welcher Graf Ludwig *Rochefort* ganz bekommen.

Ad Gravamen III.

Dieses soll nun seyn, daß man Stollbergischer seits allezeit vorgegeben, sie seyen von Grafen Eberhard von Königstein alle *generaliter substituirt*, es seye aber die *substitutio ultra personas in testamento nominatas* erdichtet. Wann deme nun auch so wäre, so haben ja Anwalds gnädige Herren

Herren *Principalen* und deren Vorfahren *ex testamento* niemahlen agit, sondern aus der Brüder-Verein, daß also dieser Einwurff sich hierher gar nicht reimet. Über das alles bezeugt Graf Eberhard in seinem Testament, welches *pars adversa* der *Speciei facti* sub *Lit. C.* bergelegt, ausdrücklich, daß er die darinnen benahmte Grafen von Stollberg, als seiner Schwester Söhne zu Erhaltung seines Manns-Stammes *in- und substituirt*, in welchen Fall die *substitutiones de persona in personam* extendiret werden, *si enim ex expresso aliquid sequeretur, aut quando persona ad quam fit extensio, aliquo modo comprehendendi poss. & sub verbis & mente testatoris propter aliquam qualitatem ipsi inherentem, licet de eo non fuerit individualiter actum, tum extensio fit de persona ad personam*

Christinaeus Vol. 4. Dec. 16. num. 2.

Fufarius de fidei commissoris substit. Q. 458. n. 10. § 12.

Menochius de praesumpt Lib. 4. Prae. 71. num. 21.

diese Intention jetzt bemeldten Graf Eberhards, daß nemlich alle seiner Schwester Söhne die Grafen von Stollberg ihme succediren, und also alle substituirt seyn sollen, zeigt sich noch deutlicher aus Kayfers Caroli 7. Indult ad testandum, welches sub *Lit. E. 1.* hierbey lieget, wiewohl Graf Christoph junior auch des Christophori senioris von Stollberg nechter Erbe war, und selbigen auch ab intestato succediret hätte, doch dorffte es denen Herren Imploranten auch schwer fallen zu schweren, daß dieses Anno 1636. schon gedruckte Testament noviter seye gefunden worden, zumahl, da die Herren Beklagte in ihrer *Eventual Litis Contest. & Resp. ad Artic.* schon den 26. Octobr. 1581. deutlich setzen: den 5. 6. 7. 8. und 9. *Artic.* glaubt wahr, wie auch *NB.* den 10. außserhalb dessen letzten Worte, und wo derselbe ohne Manns-Erben *rc.*

Ad Gravamen IV.

Anwalts gnädige Herren *Principalen*, als heutige *Affores* hätten sich zu diesem *Process* nicht gnugsam legitimirt, woran doch viel gelegen, indeme auch *in sententia gravante* unter denen jetzigen und vorigen Klägern ein Unterschied gemacht werde, und die jetzige davor halten würden, wann Graf Ludwigs von Stollberg eingezogene Pfände und Kauff-Schillinge auch aufgenommene Capitalien, gleich der jetzigen Klägern Vorfahren zum besten wären angewendet worden, sie solches doch nicht agnosciren mögten, weilen sie deren *haredes* nicht worden.

Der gegentheilige *Concipist* hat aber vergessen, daß Graf Christoph junior von Stollberg der *Primordial*-Kläger Erbe worden, dahero seine *Descendenten* Anwalts sämtliche gnädige Herren *Principalen* auch gnugsam zu diesem *Process* legitimirt. Ehe der gegentheilige Herr *Concipist* aber zu dem Beweißthum seines *Gravamens* schreitet, so muß wieder allerley ohnerhebliches *præmittirt* werden, um den *Libell* ein wenig groß und ansehnlich zu machen, und zwar sagt selbiger

D

1) Die

- 1) Die *Primordial*-Kläger hätten anfänglich nicht an die von Graf Ludwig beschene Verkauf- und Verpfändung gedacht, und legt doch selbst das Schreiben *sub Lit. E. e.* bey, woraus ersichtlich, daß sie der Herren *Imploranten* Vorfahren solche *ante motum processum* schon vorgebracht, wie sie dann um keiner andern Ursachen willen die 60000. fl. zu zahlen sich geweigert.
- 2) Sollen die Herren *Imploranten* nicht schuldig seyn zu beweisen, daß Graf Ludwigs ihres *Autoris* eingezogene Pfand- und Kauf-Schillingen auch nach der Brüder-Verein aufgenommene Capitalien zum Besten der Stollbergischen Familie, angewendet worden, *per egregiam rationem, quoniam asseverans factum onus probationis subit*; dieses ist gerad die Ursach, warum denen Herren *Imploranten* der Beweis obliegt, *sic enim asseverant*, obgemeldte Geld-Summen jeyen nicht ihuen, sondern denen Herren Grafen von Stollberg zum Besten angewendet worden, dann daß solche ihr *Autor* Graf Ludwig von Stollberg empfangen, müssen sie getehen, aber auch zugleich, daß, wann sie mit diesem Beweis nicht aufkommen können, nicht allein keine 60000. fl. *pretendiren* mögen, sondern auch noch heraus geben müssen. *Gegentheltiger Concipist* macht
- 3) Die *Instanz* dieser Beweis hätte endlich leicht *præstiret* werden können, wann die Herren Grafen von Stollberg Graf Ludwigs drey Töchter nach dem *Pacto fraterno* §. 36. 37. & 38. zu dem Besitz von Königstein und dem *Archivo* gelassen hätten, man hat aber schon so oft hierauf geantwortet, daß diese *Dispositio* und Bedingung nach dem druckbaren Buchstaben der Brüder-Verein sobald aufgehört haben, als ihr Herr Vater hernach obgemeldte grosse Summen eingezogen, und wo findet sich doch in sothanem *Pacto* eine *clausula commissoria* & *resolutiva*, wie *ex adverso* vorgegeben wird, diese hätte man zeigen sollen: überdas hätten sie ja leicht Graf *Christophorum seniore*m von Stollberg zur *Exhibition* dergleichen *Documenten* anhalten, und werden solche noch heut aus dem Königsteinischen *Archivo* erlangen können. Ja sagt gegentheltiger *Concipist*.
- 4) Ferner, man habe ihrer Seite vermög der *Specie facti* Verlage *sub Lit. Q* schon angewiesen, wohin alle solche Gelder verwendet worden, verschweigt aber gar säuberlich, was der Stollbergische Anwald in seinen *Replis* auf gegentheltige *Exceptionis* und *Except. advers. Respons. ad Artic. Addit.* darauf geantwortet, auch vorhero schon weitläufftig ausgeführt worden, nicht zu gedencken der vielen 1000. fl. weisbalben bey denen höchsten Gerichten so viele Klagen geführt, und *Mandata* ausgewürket worden, welche die Grafen von Stollberg haben bezahlen müssen. Wie dann eben darum in der Urtheil, *contra quam restitutio petitur, parti adversa*, der Beweis vorbehalten worden, weilen es mit Sagen und Vorgeben nicht ausgemacht ist. Über das alles wäre ja dieses keine *Ratio*, warum eine *Restitutio in integrum contra Sententiam* müste erkannt werden, wann *ex adverso* auch gegen alle Möglich

Möglichkeit erwiesen würde, daß alles obbesagte von ihrem *Aushore* Graf Ludwigen von Stollberg eingezogenes Geld zu dem Behuff des Hauses Stollberg wäre angewendet worden; weilen Ihre Hochfürstl. Durchl. von Löwenstein aber sehen, daß mit dergleichen Beweis nicht aufzukommen, *abstrahiren* sie auch in ihrem oben schon *allegirten* Schreiben ganz darvon, und sagen Ihr *Autor* Graf Ludwig von Stollberg hätte diese große Summen in Käyserl. Befandtschaften und also dem *Publico* zum Besten angewendet, welches man dahin gestellt seyn lästet, *ex quo capite* können solche aber Anwalds gnädigen Herren *Principales* aufgerechnet werden? Endlich will gegentheiliger *Concipiß* erweisen, daß Anwalds gnädige Herren *Principales* sich zu dieser Sache nicht gebührend *legitimiret*, indem

1) *Tempore actionis instituta* Graf Heinrich gemeiner Stamm-Vater der heutigen Hn. Grafen von Stollberg schon gestorben, *nomine* seiner Söhne aber Ludwig Georgs und Christophs seye niemahlen *agiret* worden. Dieses hat *ex adverso* nun in dem *Process* nicht *allegiret* werden können, weilen Anwalds gnädige Herren *Principales* Vorfahren ihre *Procuratores* allezeit *ad hanc causam* bevollmächtiget, wie die *Acta* ergeben, und gehet hier auch bald so, als wie oben bey Graf Eberhards Testament schon angeführet worden, davon man Gegentheils nichts gewußt zu haben vorgegeben, und schon lange zuvor dasselbe *agnosciret* hat. Dann wann Gegentheil nur die necht denen Vollmachten übergebene *Artic. Addit. & Elisb. Elisbvor.* so den 11. Jan. 1592. *produciret* worden, ansiehet, wird er finden, daß auf der *Rubric* die Grafen Wolff Ernst, Johann Heinrich, Ludwig George und Christoph stehen, deren andern Nachkommen nicht zu gedencken, welcher Namen und Vollmachten, alle bey denen *Acten* liegen werden, daß demnach hier dieses *ad impetrandum restitutionem in integrum adversus sententiam impertinentissime pro ratione* angeführet wird, die Sache selbst aber ist in der *Consutazione Responsi Wurzburgensis*, welches hieroben *sub Lit. A L* *allegiret* worden, *ad quest. II.* vollkommen abgefertiget, dahin man sich der Kürze halben beziehet. Die Summ darvon aber ist, daß *abstrahendo ab aliis gravissimis rationibus*, Graf Christoph junior *communis stirpis omnium hodie viventium Comitum de Stollberg* alle seines Vaters Brüder und deren männliche *Descendenten* überlebt, mithin aller ihrer *Jurium* Erb worden, und demnach zur Sache nichts thut, ob er oder sein Vater unter denen *Primordial-* Klägern gewesen, wermitt dann auch

2) Die weitere Einwürffe, ob haben Graf Heinrichs Gebrüdere selbigen kein Erb-Recht an *Rochebort* zugesanden, *cessiret*, dann wann selches auch wäre, so hätte dieses Erb-Recht nach ihrem und ihrer männlichen Erben Abgang doch Graf Christophen niemand weiter *disputiren* können, womit dann auch

3 & 4) Das dritte und vierdie beantwortet ist, ob hätten nemlich die Herren *Imporanten* nunmehr ein gewonnen Spiel und wären ihre Vorfahren die einzige Erben von *Rochebort* übergeblieben, da

Graf Heinrich, folglich auch sein Sohn Graf *Christoph junior* kein Recht mehr daran gehabt, indeme Graf *Heinrich* als ein gewöhnlicher und Dohm-Dechant zu *Cöllu* auf dieses Lehn völlig *renunciirt*, dieses Verzichtes seye auch schon bey der ersten *Supplication pro citatione* ausführliche und umständliche Meldung geschehen, wie die *Beylage sub Lit. T.* bey der ersten *Supplication pro citatione* bezeuge, welche *supplication* aber, als *pars principalis actorum* und *primum litis principium* sich (quod notatu dignissimum esse dicit) weder unter denen *Camerat-Acten* noch in dem *Protocollo judiciali* befinde, mithin solches auch eine gewisse Anzeig, daß sie niemahlen *pars actorum* müßte gewesen seyn. Es würde aber der Herr *Antipatronus* gewislich die allzuhohe *Exclamation* bey seiner *Verwunderung* weggelassen, und dieses höchste Gericht nicht so unbedachtsam einer *Nullität*, *sententie nimirum ex actis mancis lae* beschuldiget haben, wann ihme die *Differentia inter jus camerale novissimum & antiquum*, wie doch billig seyn solte, bekannter gewesen wäre. Sintemahl nach diesen in allen vor dem letzten *Visitations-Abschied* von *Anno 1713. expedirten Mandatis, citationibus* und andern *Processibus cameratibus* die vollkommene *Narrata supplicæ* von Wort zu Wort *stylo relativo* repetirt, mithin denen *Partheyen* die *Supplicationes* nicht besonders *insinuirt*, einfolglich solche auch nicht *ad acta judicialia* reproducirt, noch in dem *Protocollo judiciali* registrirt worden, und dennoch waren sie bey denenselben nemlich *in ipsa citatione vel Mandato* zu finden. Hingegen ist jener *Stylus* allererst durch den ermeldten letztern *Visitations-Abschied* §. 48. dahin geändert und befohlen worden, daß hinführo die *Repetitio narratorum supplicæ* in den *Camerat-Processen* unterbleiben, dagegen aber die *Supplicationes* und Anlagen selbst in der *Cantzeley* abgeschrieben, denen *Gegen-Partheyen* verkündet, und solcher gestalt *ad acta judicialia* gebracht werden solten, welcher *locus*, wie auch des gnugsam bekannten Herrn *Assessoris* von *Eudolff* Anmerckung über das *Cammer-Concept Part. I. tit. 41. §. 19.* zu weiterer *Information* nachgeschlagen werden kan. Ob nun gleich quoad *causam principalem* gegenheiliger Herr *Concipist* nicht beweisen kan, daß Graf *Christophen juniori* sein Recht an *RocheFORT* von seinen *Patruis* und *Agnatis* wäre zweifelhaftig gemacht worden, und wann auch Graf *Heinrich* auf das verbündlichste *renunciirt* hätte, (welches man ohne *Prajudiz* der Wahrheit nur so setzen will) so hätte es in allen doch keine andere Meinung haben können, als daß Graf *Heinrich*, und wann man es auf das schärfste nehmen wolte, auch seine *Descendenten*, so lang der *Patruorum* und der andere *Agnaten* Manns-*Stamm* übrig wäre, ausgeschlossen seyn solten, *Renunciatio enim est stricti juris, neque actus operantur ultra intentionem agentium*

L. 19. ff. de Reb. Cred.

Matth. Wesenb. *Consil.* 74. num. 63. per L. 24. C. de Pacē.
Struv. *Syntag. Jur. Civ. Exerc.* 45. §. 6.

Es ceft

Et cessit renunciatio cessante causa finali ob quam ista facta est.

Cap. 26. X. de iure iur. circa finem cap. 60. X. de Appellat. l.

94. D. de Acquir. vel. omit. hered.

welches weitläufiger ausgeführt,

Everhard loco 80. per tot.

& Tiraquel. in Tractatu cessante causa p. I. num. II. § 147.

causa siquidem limitata etiam effectum producit limitatum, daß demnach von dieser *renunciatio* allenfalls niemand profitieren können, als Graf Heinrichs Brüder und dessen männliche Erben, folglich haben die Herrn Imploranten hierdurch noch lang kein gewonnen Spiel, wie es der gegentheilige *Concipist* sich trauen lassen. Zumahlen da Graf Heinrich, als selbiger den geistlichen Stand *quittirt*, auch alle seine in *laicatu* gehabte *iura*, wie oben gemeldet, wieder erlangt, da in allen *contractibus* auch so gar *juramentis* die *Clausul* allezeit darunter verstanden wird. *Rebus sic stantibus*

L. fin. ad municip. C. 2. X. de Renunciatione.

5) Sagt gegentheiliger *Concipist* könnten Anwalds gnädige Herren *Principalen* numehro, so lang von denen Herren Imploranten eine *Descendenz* da wäre, zu Rochefort nicht gelangen, weil die *Regul in iure feudali* fest stünde, daß ein Lehn, wann es einmal bey einer Linie wäre, vor deren Abgang nicht darvon kommen könne. Diese *Regul* hat aber erstlich ihren Abfall, wann in der Linie keine *successores habiles* seynd.

Nun habender Herren Imploranten Vorfahren dieses Lehn *refuzirt*, und dem Manns-Stamm zu besten eydlich darauf *renunciirt*, folglich können sie solches nicht erben. Zweytens *versiren* wir hier in keinem *Successions*-Streit, sondern der ganze *Process* kommt darayf an, ob die Herren Imploranten die Brüder-Berein zu halten schuldig seynd; drittens haben sie sich allezeit unter dem *pretext* eines *juris retentionis* und *hypotheca* in dem Lehn zu erhalten gesucht, nicht aber als Graf Ludwigs Erben, indeme ihnen der eydliche Verzicht entgegen stunde, bis man hernacher von der *Succession* hier und da etwas *imper-* *einenter* einfließen lassen, dann wann sich niemand nach Belieben die *causam possessionis* ändern kan *per*

L. 3. §. 19. ff. de Acquir. poss.

So vermag sich einer noch viel weniger selbst eine ihm porträgliche *causam possessionis* fingiren. Wann dann aus dem allem sich an den hellen Tag leget, daß *ex adverso* nicht einmahl eine einzige und scheinbare *ration* beygebracht, welche zu Erlangung der *restitution in integrum contra sententiam* sich zu schicken einen *colorem* hätte, sondern lauter alte in dem *Process* abgedroschene mit vieler *sophisterey* vermischte *Sä-* *den*, auch die Absicht nur ist, Anwalds gnädige Herren *Principalen* noch länger unzutreiben, und sich in der *Usurpation* der Grafschaft zu erhalten, welchen unverantwortlichen Untrieb die Welt-gepriesene *Justiz-* *Liebe* dieses höchsten Reichs-Gerichts müßermehr nachsehen, sondern viel

vielmehr diesen durch anderthalb *Secula* gedauerten *Process* endlich zum gänztlichen Ausgang zu befördern geneigt seyn wird.

Als gelanger an Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz Anwalts Namens seiner gnädigen Herren *Principalen* unterthänigstes Bitten, selbige geruhen gnädigst die Herren *Imploranten* mit ihrem freventlichen *Restitutions-Gesuch* abzuweisen, Ihre Kaysersl. Majest. aber als Herzogen von Lurenburg allerunterthänigst zu ersuchen, daß allerhöchst Dieselbe allergnädigst geruhen wolten, an die behörige *Instanz* die Verfügung dahin zu thun, damit, Anwalts gnädige Herren *Principalen* die sämil. Hn. Grafen von Stollberg in die würckliche *Possession* aller von deme Herkogthum Lurenburg und Graffschafft *Chini* relevirende zu der Graffschafft *Rochefort* und zugehöriger Herrschafften Lehn in *Conformität* der vorigen Lehn-Briefen *immittiret* werden mögen; an des Herrn Bischoff von Lüttig Hochfürsil. Gnaden aber ein *Mandatum de exequendo* zu erkennen, daß dieselbe Anwalts gnädige Herren *Principalen* ebenfalls in die *Possession* der von dero Hohen Str. stt Lehnwürige Graffschafft *Rochefort* und *pertinentien*, wie das Hochfürsiliche Haus Löwenstein solche bißhero innen gehabt, *immittiren* möchten, wie dann Anwalts gnädige Herren *Principalen* sich erbietthen, bey denen hohen Lehn-Höfen alle einem Vasallen obliegende *praestationes* vorhero gebührend abzustatten, inmassen dann ihre Verfahren sich ebenfalls nach mehr- besagtem Graf Ludwigs von Stollberg Tod, wie die Lehn-*Protocolle* ergeben werden, so gleich darzu erbothen, auch so gar von deme damahligen Lurenburgischen Statthalter Herrn Peter Ernst, Fürsten und Grafen zu Mansfeld die *Investitur* würcklich empfangen, dessen gnädiger Willfahung sie sich um so mehr getrösten, als die Gort gefällige *Justiz* hierdurch befördert wird, darzu wie Welt- kündig Ihre Kayserl. Majestät so wohl, als des Herrn Bischoffen von Lüttig Hochfürsil. Gnad. obnedem geneigt seynd. *Nobilissimum Domini Judicis officium de super implorando*

Ew. Hoch-Freyherrl. Excellenz

Ex Cancellaria Illustrissimorum.

Unterthänigster

J. H. Zwirlein, Doct.

Lit. A. 1.

AD CAUSAM

Sämtlicher Herren

Grafen zu Stollberg/

contra

Die Herren

Grafen zu Eberstein/

modo

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Herren Grafen

zu

Söwenstein = Wertheim.

Dicisæ citationis nunc prætenisæ restitut. in

integrum.

Cum subadjunctis

Sub Num. 1. & 2.



Lit. A. I.

Gründliche Confutation

eines

RESPONSI

der Fürstl. Würzburgischen

JURISTEN - FACULTÄT

Von dem 24. Octobr. 1732.

In Sachen

Stollberg contra Löwenstein /

Die

Grafschafft Rochefort und Zugehör betreffend.



Es hat die löbl. Facultät auf eine nicht communicirte Speciem Facti zwar und non inspectis actis integris mithin auf lauter falsa narrata respondirt, es würde aber allenfalls die so offenbar bezeugte Partheylichkeit einen Weg vorgefrungen haben, wie sich auch aus folgenden ergeben wird. Das Responsum resolvirt drey Fragen, darvon die erste ist

Questio prima.

Ob diese Sache eigentlich zu des preiswürdigen Cammer-Berichts Cognition in erster Instanz gehörig, und vor demselben cum effectu auszumachen sene?

- §. 1. Diese Frage decidirt die Facultät negative und behauptet, die Sache müste an die respective hohe Lehn-Höfe remittiret werden, premitirt auch einige rationes dubitandi, hätte aber, wann sie mit Bestand von solcher judiciren wollen, den wahren Statum Controversæ, welcher an dem Kayserl. Cammer-Bericht ventiliret und abgeurtheilt worden, vor allen Dingen ex factis, ex quo jus oritur, formiren sollen, welcher dieser ist.
- §. 2. Es hatte Graf Ludwig von Stollberg nach dem Tod des letzten Grafen von der Marck und Rochefort, dessen Erbin die Gräfin Anna

Anna von Stollberg eine gemeine Mutter jetztbeimeldten Graf Ludwigs von Stollberg Königstein und seiner Brüder die *possession* von *Rochefort* und Zugehör sogleich ergriffen, und darüber die Belegung empfangen, ohnangesehen selbiger nicht mehr Recht darzu gehabt, als einer seiner andern Brüder, indeme solche auf sie alle verfallen war, dahero diese auch sämmtlich das Leben zwar gemuthet, die wirkliche *Investitur* aber von dem Stifte Lützig nicht erlangen können; der damalige Statthalter in dem Herzogthum Lauenburg, weyl. Herr Peter Ernst Graf von Mansfeld aber hat damit ohne Anstand willfahret. Es hat jedoch Graf Ludwig sein Unrecht so gleich selbst erkennt, und sich mit seinen Brüdern dahin verglichen, daß diese ihne und seinen männlichen Erben die *Possession* von *Rochefort* ganz lassen, solche hingegen, da selbiger ohne männliche *Posterität* verstürbe, auf sie verfallen sollte, inmassen seine drey Töchter auf diese Grasschaft mit einem leiblichen Eyd einen Vergleich gerhan, er selbst auch den Vergleich beschworen, dahingegen die Brüder sich *obligiret*, denen dreyen Töchtern auf vorgedachten Fall 60000. fl. zur Abfertigung zu geben, welche er Graf Ludwig mit einem *fideicommiss* affectirt, daß solches von einer Schwester, die ohne Kinder stürbe, auf die andere fallen sollte, wie dann auch erfolgt, daß die jüngste Anna genannt, welche Graf Ludwigen von Löwenstein geheyrathet, und eine gemeine Stamm-Mutter aller heutigten Fürsten und Grafen von Löwenstein ist, allein Kinder hinterlassen.

§ 3. Als nun Graf Ludwig von Stollberg Königstein ohne männliche Erben verstorben, ist Graf Ludwig von Löwenstein, ein Gemahl der jüngsten Stollberg-Königsteinischen Tochter und Reichs-Cammer-Gerichts-*Präsident* auch Kayserlicher Geheimbder Rath nebst seinen zweyen Schwägerin denen zweyen ältesten Stollberg-Königsteinischen Töchtern darvon eine in zweyter Ehe einen Grafen von Eberstein, die andere aber auch in zweyter Ehe einen Herrn von Erichingen geheyrathet in der *possession* von *Rochefort* gegen die Brüder-Einigung sitzen blieben, mit dem Vorwand, sie können nicht ehender aus der *possession* gehen, bis die Grafen von Stollberg ihnen die in sothaner Brüder-Einigung versprochene 60000. fl. bezahlt, bis dahin sie *jure retentionis* in der *possession* zu verbleiben, wohl befugt wären, sonst aber die *succession* in *Rochefort*, als worauf sie endlich *renunciirt* gehabt, denen Herren Grafen von Stollberg nicht mit einem Wort *disputiren* können.

§ 4. Ob nun gleich die Herren Grafen von Stollberg dargegen *remonstrirt*, daß sie vermög der Brüder-Einigung die Zahlung sothaner 60000. fl. 1.) nicht auf einmahl, sondern nach und nach innerhalb fünfßzehen Jahren zu thun versprochen, solche aber 2.) nun gar nicht mehr schuldig wären, angesehen ihr Vater Graf Ludwig von Stollberg Königstein nach der Brüder-Einigung so ansehnliche viele Land und Leute, auch so gar die Dörffer, worauf seine Töchter versichert waren, versetzt, andere aber gar verkauft, wie
solches

solches *in actis* weitläufiger vorgestellt, erwiesen, und von denen Herren *Impetratis* nicht geläugnet worden, auf welchen Fall, und wann dieses geschähe vermög gedachter Brüder-Verein, worvon der *Extrakt sub num. 1.* hierbey liegt, jetztbenannter ihr Vater sich *reversit*, daß seine Brüder die 60000. fl. zu entrichten nicht verbunden seyn sollen, über das auch 3) *in omnem eventum* von dieser Summ die 24000. fl. welche Graf Ludwigs Bruder Graf Christoph der ältere und letzte Besitzer von Königstein denen dreyen Töchtern schon bezahlt abgehen müsten.

§. 5. Solche *remonstrations* aber haben nichts verfangen wollen, und ist von *Impetratis* dagegen doch ohne den geringsten Beweis eingewendet worden, das Geld, welches vor die verpfändete und verkaufte Lande erlöset und aufgenommen worden, wäre *in utilitatem* der Grafschaft Stollberg verwendet, welcher Beweis ihnen noch zum Überflus in dem letzten *Cameral-Urtheil* vorbehalten, und man Stollbergischer seits dessen gewärtig ist.

§. 6. Wie nun damahlen *Impetratis* denen Grafen von Stollberg die Grafschaft *Rocheborn* und andere Niederländische Lehen nur *ex pretensio jure retentionis* vorenthielten; ihnen aber die *Succession* in sothane *Feuda*, eingestunden, inmassen sie sich auch in denen *Cameral-Alleen* noch erhaltener Summ der 60000. fl. zu deren Abtretung erbotten, ja so gar gegen die *Wittib* von Ehrchingen, welche ihren Theil an *Rocheborn* verkaufen wollen, das *sub num. 2.* anliegende *Mandatum de non alienando* ausgebracht, und *ultra* gestanden, daß sie *Rocheborn* nur Pfandweis besäßen, und gegen 60000. fl. an das Haus Stollberg abtreten müsten, hernacher nur aber *impertinentissime* von der *Feudalität* danu und wann etwas einfließen lassen, so wurden die Grafen von Stollberg genöthiget *impetratos* auf die Brüder-Verein zu belangen, und auf deren Erfüllung zu tringen, daß also

der wahre *Status controversie*

welcher nun hundert und fünfzig Jahr an dem Kayserl. Cämmer-Gericht *versiliret* worden, dieser ist: "ob vermög der Stollbergischen Brüder-Verein *impetratis* schuldig seyn gewesen, die *ex pretensio jure retentionis* usurpirte Grafschaft *Rocheborn* und Zugehör dem Hause Stollberg abzutreten, und ob ihre dagegen eingewandte *exceptionen* von einer Erheblichkeit seyn, massen sie sich sonst vor *Successores feudales* nicht angeben, noch angeben können.

§. 7. Gleichwie nun bekannt, *quod actiones quae ex jure ad rem seu ex obligatione oriuntur, & competunt adversus personas ad debiti praestacionem secundum obligationis naturam, personales sint.*

l. 3. princ. & l. 25. ff. de oblig. & act.

So haben ja *impetrantes* *impetratos* in foro ordinario belangen müsten, welches diese auch selbst erkannt, indeme sie *exceptionem fori opposuit*, und *ad Austregas provocirt*, denen man Stollbergischer seits *reslantibus actis* auch gefügt, aber als *ex adverso* keine

keine benennet worden, sich wieder an das Kayserl. Cammer-
Gericht gewendet, *in causis autem feudalsibus iudicio Austregarum locum
non est*

Rofenthal. *de feud. cap. 12. Concl. I. num. 27.*

Schubart. *de Austregis cap. 5.*

wie sich dann dieses auch *per sententiam interlocutoriam pro iudice com-
petenti declarat*; wegegen *impetrati* ein *remedium* ergreifen können,
wann sie dieser ohnerheblichen *Exception* getrauet, wie in mehreren
ausgeführt *Medius p. 2. Decis. 75. per ibi allegata*; folglich ist diese
Exceptio nicht weiter zu *attendiren*, sondern *impetrantes* haben *disfals*
rem judic. atam vor sich.

- §. 8. Über das haben *impetrati* auch so gar selbst an dem Kayserl. Cammer-
Gericht, wie oben gedacht ein *mandatum de non alienando* gegen Wey-
land Frau Elisabeth Frey-Frau von Crichingen, und gebobene Grä-
fin zu Königstein-Stollberg Anno 1609. ausgebracht, und das zwar
ex hac causa, weil sie nach der beschwornen Stollbergischen Brü-
der-Verein die Grafschafft Rochefort nur *jure pignoris* besäßen, bis
ihnen die in sohanem Verein von der Stollbergischen Familie zur
Abfertigung versprochene 60000. fl. gezahlet seyen. Dieses war
nun auch *lis, de feudo*, aber nicht *ex causa feudali*, und eben von der
qualität, wie gegenwärtige *actio nunc decisa*

- §. 9. Die erste nicht einmahl scheinbahre *ratio decidendi* der löbl. *Facultät*
soll nun seyn, es wären gleichwohl Rochefort und *appertinentien* Lütts-
chische und Lurenburgische Lehen, worüber hauptsächlich gestritten
würde, und gehöre demnach die Sache *ad forum feudale*, selbige hätte
sich aber wohl bescheiden sollen, *quod non sufficiat ad forum hoc fundan-
dum, ut res litigiosa sit feudalis, sed insuper requiri ut causa, ex qua actio
instituatur, etiam sit feudalis*, wie weitläufftig ausgeführt

Menoch. *lib. I. Conf. 2. num. 96. ibique plures allegati.*

Es haben aber *impetrantes* Rochefort als ein *feudum* an dem Kayserl.
Cammer-Gericht niemahlen angesprochen, sondern nur behauptet,
daß *impetrati* sich des *juris retentionis in his feudis* mit der allergrö-
sten *injustiz* angemasset, und ihnen nun hundert und fünfzig Jah-
ren unter diesem nichtigen *pretext* alle *fructus* entzogen. Die löb-
liche *Facultät* muß dieses endlich auch selbst eingestehen, indem selbige
alle ihre *rationes decidendi* auf die dritte Frage, wie hierunten mit
zwey Worten noch weiter soll erinnert werden, einzig darauf grün-
det, daß die *impetrantes* die Brüder-Verein nicht gehalten, in dem
geringsten aber nicht darauf, ob solte *impetratis* ein besser Recht *in
successione hac feudali* vor dem Hause Stollberg gebühren.

- §. 10. Die zweyte *ratio decidendi* wird *ex jure Domini directi* folglich
tertii & *impertinenter* genommen, daß nemlich die Grafen von
Stollberg die Lehn seit her 48. Jahren nicht mehr gemuthet, und
schlage demnach *questio caducitatis* hier ein, worüber niemand *co-
gnosci-*

gnosciren könne als der *Dominus directus*, und das ist auch wahr, man hat aber *in actis*, da *impetrati* eben dieses einmahl so ungereimt eingeworffen, zur Gnüge hierauf geantwortet, daß nachdeme *impetrantes* sich bey denen *Dominis directis* gebührend darum beworben, und sich zu allen schuldigen *Lehn-Præstationen* erbothen, aber um deswillen zur *Investitur* nicht gelangen können, weilten *impetrati* selbigen *ex præsenso jure retentionis* vorgekommen, auch die Pflichten geleistet, und das *Lehn* als *detentores* verdient, so könnte man sich eines solchen *Processus* unmöglich befahren, zumahlen da vermög der *Rechten* nur der *Possessor feudi* schuldig ist, die *renovationem investiturae* bey beaberdenden Fällen zu suchen

Klock. *Consil.* 150. num. 51. absonderlich der daselbst angezogene Rosenthal.

§. II. Weiter wird *prorogatione decidendi* allegirt die *Aurea Bulla Brabantina*, kraft welcher die *Brabantische* Untertanen und Vasallen an kein ausländisch *forum* können *evocirt* werden, womit die löbliche *Facultät* zwar denen Herren *Impetratis*, als welche zugleich ohnmittelbare angefehene freye *Reichs-Stände* seyn, nicht nur wenig Ehr anthut, sondern auch zugleich ihre grosse *Partheylichkeit* dadurch an den Tag leget, indeme von solchen grossen *Rechts-Gelehrten* nicht zu vermuthen, daß sie nicht wissen solten, wie *Kayser Carolus IV.* diese *Bull Anno 1349.* in dem *Julio* zu *Nachen* dem *Herzog Johanni* nur auf seine damahlige *Land* *Lotharingen*, *Brabant*, *Limpurg* und die *Marggraffschafft Antwerpen* ertheilt, auf *Luxemburg* aber um so weniger *extendirt* werden kan, als dieser *Glorwürdigste* *Kayser* selbst *Herzog* von *Luxemburg* war, und dieses *Herzogthum* lang hernach an *Antbonium* von *Burgund* *Herzog* in *Brabant* durch seine *Gemahlin Elisabeth* von *Luxemburg* erst gebracht worden.

Nicolaus Rittershusius in Tabellis genealogicis p. 2.

Nicolaus vignier histoire de la Maison de Luxembourg.

Thulemarius in appendice Tractatus de Aurea Bulla.

Wann dann *Impetratorum* Vorfahren dieses wol selbst begriffen, da selbige gegen die *Wittib* von *Chrichingen* eben an diesem *Hochpreisslichen* *Gericht* ein *Mandat* ausgebracht, daß sie ihr *Antheil* an *Rochefort* nicht *veralieniren* solte, wie oben §. 8. schon gemeldet worden, man hätte sich noch mit besserem *Schein* auf den *Vergleich* *Kaysers Caroli V.* welchen derselbe zu *Augsburg Anno 1548.* mit dem *Reiche* wegen *exemption* seiner zu dem *Reiche* gehörigen *Niederländischen* *Landen* von dem *Cammer-Gericht*, doch mit verschiedenen *restriktionen* gemacht, beruffen können, wann aber der *Beklagte duplex forum* hat, so stehet die *Electio* bey dem *Kläger*, und weilten die *Actio personalis* gegen drey verschiedene *Personen* angestellt werden müssen, so haben selbige wohl *ex continentia causa in eodem judicio* belanget werden können.

Mevius p. 3. Dec. 20.

Quaest.

Questio II.

§. 12. Ob und wie die Herren *Impetranten* jetzige Grafen von Stollberg zu diesem *Process* genugsam *legitimirt* und *qualificirt* seyen?

Darauf gehet der löbl. *Facultät* partheijlich Gutachten nun auch dahin, *quod non*. Um aber nun nicht zu gedencken, daß Graf Henrich von Stollberg einer der *pacificirenden* Gebrüder gewesen, welcher nachdeme selbiger sich zu der Evangelischen Religion bekant, und geheyrathet, einen Sohn *Christophorum juniorem communem stipitem* aller jetzigen Grafen von Stollberg als seinem ohngezewisselten Erben hinterlassen, so kan doch besagter löbl. *Facultät* auch nicht unbekant seyn, daß der nächste *Agnat* den andern *ab intestato* erbt, wann er nicht durch ein Testament ausgeschlossen wird. Nun hat Graf Christoph der ältere von Stollberg und letzte *possessor* von Königstein alle seine Brüder bis auf Albrecht Georgen, welcher den 4. Julii 1587. auch starb, über und bis dens. August. 1581. gelebt, da nebst obigen Bruder Graf Wolfgangs drey Kinder, als 1) Graf Wolff Ernst, so 1606. gestorben. 2) Graf Johann, so 1612. und dessen Sohn, Graf Wolff George, s. 1631. gestorben, und 3) Graf Heinrich, so 1615. mit Tode abgieng, ungleich den dieses Graf Heinrichs zwey Söhne, als 1) Graf Ludwig Georg, welcher 1618. dessen Sohn Heinrich Vollradt aber ohne männliche Erben verstorbe, und 2) Graf Christoph *jun.* annoch am Leben ware, daß also dieser letztere Christoph der jüngere *Hemici* Sohn, welcher sein Leben bis auf das Jahr 1638. gebracht, und wie schon gedacht, der gemeine Stamm-Vater aller heutigen Grafen von Stollberg ist, seinen Vettern, insonderheit aber *Christophorum seniorem* und alle ihre Rechte, welche dieselbe auf *Rochfort* und die darzu gehörige Herrschafften vorhin und auch vermög des Bruder-Vergleichs gehabt, ererbt, wann sein Vatter Henrich auch gleich nicht *inter pacificentes* gewesen wäre, wiewohlen selbiger doch auch als ein *Canonicus* sein Erb-Recht auf die Lehen behalten.

Struv. *Syntagm. jur. feud. cap. 9. Aph. 9. in fin.*

Zum Ubersuß aber hat Christoph *senior* diesen seinen Vettern *Christophorum juniorem* durch ein solennes Testament doch auch zu seinem *Universal-Erben*, welches er vorhin schon *ab intestato* zunahlen in *feudis familie* gewesen, *instituirt*, und ist also dieser *Christoph junior ipso jure* in *omnia jura & actiones defuncti Christophori senioris* getretten, *cum actiones defuncti ipso jure transeant in heredem, hic enim cum defuncto habetur pro eadem persona*

Nov. 48. in *proamio*.

Et quidem à tempore mortis

L. 35. ff. de *acquir. vel omitt. hered.*

L. 196. de *R. J.*

Et heres adipiscitur omnia jura, quæ defunctus habuit.

L. 37. de *Acquir. vel omitt. hered.* L. 196. de *R. J.*

§

über

über das alles aber ist Graf Heinrich von Stollberg, *Christophori junioris* Vater vermög der *apud acta* befindlichen Brüder-Verein *inter pacificos* wie schon gedacht gewesen, und ob selbiger gleich hernach den geistlichen Stand erwehlet, auch Dohm-Dechant zu Cöllen worden, und etwa so lang seinen andern Brüdern sein Recht an *Rochefort* überlassen, so hat er solches doch nach *Resignation* seiner *prebend* vermög des Religions-Friedens wieder erlangt, wann er sich dessen ja begeben hätte.

Vid. ejusdem §. Und nachdem bey Vergleichung, *zc.* welches in dem *Instrumento Westphalicae* confirmiret worden.

Artic. 5. §. 15.

mithin ist solche *dispensation* des Religions-Friedens, welche die Catholische Fürsten und Herren sonst zu Rom auswürcken, und sich wieder in den vorigen *statum laicum* restituiren lassen, auch dadurch alle ihre vorige *jura recuperiren*, wie die tägliche Exempel zeigen mit dieser *dispensation* des Religions-Friedens von einerley Wirkung, und wird diese Religions-Beränderung von Fürst. Löwensteinischer Seite nur um *impetratis* ein *odium* zu erwecken, so nachträglich aber vergeblich *allegirt*. Folglich ist diese *Questio secunda* eine *Domitiana* *Senatus*, womit alle die lahme *rationes* der vortrefflichen *Jure Consultorum* und *Respondentes* hinfallen, absonderlich die *absurde consequenz*.

- §. 13. Daff dieser Graf Christoph junior wieder einen neuen *Process* anfangen müssen, und seiner *antecessorum* und Erblasser *acta* nicht verfolgen können, wiewohlen ihm die löbl. *Facultät*, weilen sie die Sache gar ohnpartheyisch überlegt, auch solchenfalls so wohl als seinen *successores* heutigen *impetraten* daraus gar geringen Vortheil verspricht, weilen die gerechtsame des Durchläuchtigsten Hauses Löwenstein so klärllich hervor leuchteten, als wann die lieben Leute die *Cameral-Urtheil* nicht einmahl gelesen hätten, zu deren Erlangung *Christophoro juniori* alles zu statten kommen wäre, was seine Vorfahren *pro defendenda justitia sua causa* in dem langwübrigen *Cameral-Process* angeführt, wann selbiger auch solchen *ab ovo* anfangen müssen.

Questio III.

- §. 14. Ob nicht bey angeführter Bewandniß höchst-gemeldter Hochfürstlichen Durchl. in dero Rechtmässigen Besitz ersagter Grafschaft zu handhaben, und ihnen solche keineswegs mit Zug strittig zu machen seye?

Die *Facultät* antwortet darauf ganz kurtz, sie sähe keine rechtliche Ursachen, um derentwillen die Grafschaft Ihro mit Bestand anspruchlich gemacht werden könne, welches dann so viel gesagt ist, die *Cammer-Verichts-Urtheil* seye null und nichtig, und könne zu keiner *Execution* gebracht werden, welche *Resolutio* ziemlich dreist

- dreist ist, indeme das hochpreislliche Cammer-Gericht wenigstens eine bessere und allgemeine *presumpcion* vor sich hat, die *rationis decidendi* aber von der *Facultät* unmöglich schlechter erfonnen werden können.
- §. 15. Die erste bestehet darinnen, es seye aus der Brüder-Vereinigung s. 7. offenbahr, daß vermög Graf Eberhards von Königstein Testament die Grafschafft *Rochefort* auf Graf Ludwigen von Stollberg einen Vater der Löwensteinischen Stamm-Mutter unvertheilt fallen sollen, man hat aber in *Aktis* schon hierauf geantwortet, daß der letzte Graf von der *Marck* und *Rochefort* Ludwig der dritte erst Anno 1544. gestorben, Graf Eberhard von Königstein aber sein Testament bereits Anno 1527. gemacht, folglich von jenes als *videntis* Landen nicht *disponiren* können, noch auch *disponirt*, wie die noch vor Augen liegende *Tabule Testamenti* zeigen, und wann das grund-irrige *suppositum* auch wahr wäre, so hätte ja Graf Ludwig von Stollberg Königstein nach Absterben seines Manns-Stammes seinen Brüdern, die ihnen ohne dem gebührende Grafschafft *Rochefort* in der Brüder-Vereinigung doch überlassen können. Ja was noch mehr ist, so hatte Graf Eberhard von Königstein seinen *institutirten* Erben Graf Ludwigen von Stollberg, wann er ohne männliche *Descendenz* sterben solte, dessen Bruder Graf Christoph *seniorem* in allen seinen Landen *substituirt*, und hätte dieser so dann auch in *Rochefort* wie in denen Reichs-Landen *succediren* müssen, massen in der Brüder-Vereinigung allerseits anstrücklich bedungen worden, daß dadurch Graf Eberhards Testament in dem Geringsten nicht *derogirt* seye, sondern solches in seinem *Vigor* bleiben solle, die Herren *Respondenzen* haben aber, daß dieses *Argument*, so schnurstracks gegen ihre *decision* seye, nicht bedacht.
- §. 16. Die zweyte und dritte *Ratio decidendi* seye, die Grafschafft *Rochefort* wäre von der *Qualität*, daß auch die Weiber darinnen *succediren* könnten, weil nun Graf Ludwig von Stollberg Königstein keinen männlichen Erben, sondern nur drey Töchter zurück gelassen, deren die eine Anna die Stamm-Mutter von dem Fürst- und Gräflichen Hause Löwenstein gewesen, so hätte dieses *optimo jure* sich um die *possession* der Grafschafft *Rochefort* erworben (soll aber heißen, wäre darinn sitzen blieben) und *invektiren* lassen, weilen die Herren *Respondenzen* aber gleich selbstn sehen, daß diese *Rationes* den Stich nicht halten, indeme ermelde drey Töchter mit einem *Corperlichen* Eyd auf die *Rochefortische Succession* *renunciirt*, ihr Vater se auch in der von ihm beschwornen Brüder-Vereinigung darvon gänzlich ausgeschlossen, und nach Abgang seines Manns-Stammes seinen Brüdern, weil er solch diesen vorhin gebühret hätte, überlassen.
- §. 17. So kommen sie hier wieder einmahl in die rechte Gleise, und geben vor, die Grafen von Stollberg hätten die Brüder-Verein nicht gehalten, mithin wäre das Fürst- und Gräfliche Haus Löwenstein auch nicht mehr daran gebunden, hierüber hat man aber an dem

Kayserl. Cammer-Gericht hundert und fünfzig Jahre *procedit* und über keine *causam feudalem*, welches die Herrn Respondenten nun mit Händen greiffen, und alle ihre *rationes decidendi* wieder nach Haus setzren können, indem diese *controvers per sententiam cameralem iustissimam definitivè* abgeurtheilet ist, und die Herren Grafen von Stollberg *rem judicatam* vor sich haben.

B. I.

EXTRACT

Löwensteinischen Gegen-Berichts

contra

Würzburg. Cap. 2. pag. 13.

So nun wohl durch die Bischöffe von Würzburg den Grafen zu Wertheim, dann die in vorhergehenden Capitel, *bona fide* aus den alten *investituren specificirte* Stück verliehen worden, darum auch dem Stift uf Absterben Graf Michels des letztern von Wertheim in Anno 1556. mehr nicht *apert* worden, oder heimfallen können. Nichts desto minder, als uf damahligen Abgang des Männlichen Stammes der Grafen von Wertheim Weyland Graf Ludwig von Stollberg und Königstein der Herren Grafen zu Löwenstein *atavus maternus*, das Haupt-Berck der Graffschaft Wertheim, so wol bey Weyl. Kayser Carl, als König Ferdinanden in Böhheim, gleich dazumahl und gar zeitlich ehe und dann er sich um anders bekümmert, richtig gemacht, und uf sich erlanget, hat er sich auch wegen der obgesetzten Würzburgischen Güther, mit damahlen regierenden Bischoffen Melchioren in Vergleich und Handlung eingelassen, und dieselbe gegen Erlegung ehlicher tausend Gulden/ uf sich und seine zwo älteste Töchter, Frauen Catharinen, Graf Philipsen von Eberstein und Elisabethen Gräfe Dieterich von Manderscheid, hernacher Wilhelms Freyherrn von Erchingen Gemahl *ordine successorio*, und von einem uf die andere zu fallen, fast theuer erkaufft.

C. I.

C. I.

EXTRACT

Der

Beilage zu dem Löwensteinischen

Gegen=Bericht

contra

Würzburg/ sub Num. 52.

On Herrn Graf Wilhelm zu Wertheim und dessen Gemahlin Frauen Agnesen gebornen Gräfin zu Hsenburg und Büdingen wurde gezeuget Amalien, welche ein Verziehen an Graf Gumbrecht von Neuenahr bestattet worden. Hat ihren Bettern Graf Micheln dem letzten ihr Erb=Recht mit der *Condition cedirt*, daß auf den Fall er ohne männliche Leibs=Erben absterben würde, ihr alsdann ihr Väterlich Mütterlich und Brüderlich Erb wiederam zuwachsen soll. Welche *cessio* von Kayser Carolo dem Fünften im Jahr Christi 1531. ist *confirmiret* worden, verliese - -

Adolphum
Grasen zu
Neuenahr.

Amalien
Pfalz=Gräf
Friederichs,
Churfürsten
Gemahlin.

Diese beyde haben Herrn Graf Ludwige zu Löwenstein ihr Erb=Recht gegen Erschießung etlicher 1000. Gold=Gülden *cedirt*, und also auf ihn allein so viel *transferirt*, als die andern alle mit einander gehabt.

EXTRACT

Löwensteinischen Gegen-Berichts

contra

Würzburg, sub Num. 159.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König etc. Bekennen und thun kund allermänniglich, Nachdem wir dem wohlgebohrnen unserm lieben getreuen Ludwigen Grafen zu Stollberg, Königstein und Rutschfort, Herrn zu Eyslein, Münchenberg, Aigmont und Breunberg, In Krafft der usgerichteten Kauf-Vertrags-Handlung, so wir dert halben mit ihm gnädiglichen beschloffen, die hernach beschriebenen Lehen, nemlich die Burg un Stadt Wertheim, item mit allen Rechten, Herrschafften, Eigenschaften, Renten, Aeltern, Wiesen, Wässern, Bergen, Gründen, Schlichten, Ehren, Gülten, Nutzen, nichts davon ausgenommen, wie man das mit sondern Worten benennen mag, und was zu dem allem gehöret, so uns als regierenden König zu Böhmeim und unserer Cron Böhmeim auf den einigen und letzten tödtlichen Mannlichen Stammes Abgang, Weyl Graf Michaeln von Wertheim, frey, ledig heimgefallen seynd, von neuen zu Lehen gnädiglich verliehen haben, Inhalt unsers aufgerichteten Königlichen Lehen-Briefs etc. also schaffen und gebieten Wir als Lehen-Herr aus Bohemischer Königl. Macht, wissentlich und in Krafft dis Briefes, mit euch allen denen und jeden insonders, so unter obberührte Lehen-Herrschafft und Güter unterthan und gehörig seyn, und wollen ernstlich befehlend, das ihr nun führohin dem obgenanten Graf Ludwigen zu Königstein und seinen Lehen-Erben mit eweren schuldig gebürenden Zinsen, Gülten, Renten, Mannschafften, Nutzen, Zugehörungen/ und Gerechtigkeiten, als von Alters löblich herkommen ist, gehorsam und gewärtig seyet, dieselben als sich gebühret, reichen, als auch diejenigen, so hievor von Weyland Graf Michaeln zu Wertheim, Aelter-Lehen zu empfaben gehabt, das ihr dieselbigen gleichfals von ihme Graf Ludwigen und seinen Lehen-Erben, wie sich gebühret zu Lehen empfabet, auch gebüheliche Lehen-Pflicht und Huldigung und alles das thut, das ihr von solcher Lehen wegen zu thun schuldig seyd, auch recht und Gewohnheit ist, an dem vollziehet ihr unser ernstliche Meynung mit Urkund dis Briefes mit unserm Königlichen usgedruckten Insigel versehen. Geben in Unser nnd des Reichs Stadt Regensburg den 2. Tag des Monats Februarii, Anno im 57. Unserer Reiche des Römischen im 27. und der andern aller im ein und dreyßigsten.

FERDINAND.

JOACHIM de nova Domo, S. R. Bohemiae Cancellarius.

E. I.

E. I.

COPIA

INDULT *Kaysers* CAROLI

QUINTI.

WIR CAROL der Fünffte von Gottes Gnaden, Erwehltter Röm. Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs. x. König in Germanien, zu Castilien, zu Ungarn, zu Legion, beeder Sicilien zu Jerusalem, zu Dalmatien, zu Croatten, zu Navarra, zu Granaden, zu Tolleten, zu Valenz, zu Gallicien Majoricarum, zu Hispaliß, Sardinie, Cordubie, Corsice, Murcie, Giennis, Algaron, Algecive, zu Gibraltaris und der Insuln, Canarie, auch der Insuln Indiarum, und Terre Firme, des Meers Oceani &c. Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothering, zu Brabant, zu Steyer, Kerndten, Crain, Limburg, Lützenburg, Geldern, Birtenberg, Calabrien, Aibemarum, Neopatrie &c. Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görk, Barßlon, zu Arbois und Burgundi, &c. Pfallenc, Grafe zu Henigen, zu Holland, zu Seeland, zu Birt, zu Riburg, zu Namur, zu Rossilon, zu Territan, und zu Zutphen, Landgrave in Elß, Marggrafe zu Burgund, zu Orßani, zu Coziani, und des Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia &c. Herr in Friesland auf der Windischen March, zu Portenard, zu Biscaya, zu Mornia, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, x. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, als die Edlen Unser und des Reichs lieben getreuen, Eberhard und Georg, Grafen zu Königstein, Herren zu Eyslein, Gebrüder, etlich Grafschafften, Herrschafften, Mannschafften, Stück und Güter von uns und dem H. Reich zu Lehen haben, daß wir dennach denselben Grafen zu Königstein, Herrn zu Eyslein auf ihr demüthig anrufen und Bitten, auch in Ansehung der annehmen getreuen redlichen Dienst, so Beyland ihre Vor-Eltern und Ey unsern Vorfahren am Reiche, uns in dem H. Reich in viel Weg nützlich erzeigt und bewiesen und sy hinfür zu thun, sich willig erbiehen und wohlthun sollen und mügen mit wohlbedachtem Muet gutem Rathe, Unser und des Reichs Fürsten/Grafen, Herren, Edlen und Getreuen, aigner Bewegnus, rechter Wissen und von sondern unsern Kayserl. Gnaden und Mildigkeit diese nachgeschriebene Gnad und Freyheit gethan und gegeben haben, thun nun geben ihnen die auch von Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft disß Briefes, als ob sy bald über kurz oder lang mit Tode abgehen, und kein Etlich geboren männlich Leibs- und Lebens- Erben hinter jnen verlassen würden, daß alsdann all jegliche vorgemelt ihr Grafschafft, Herrschafften, Mannschafften, Stück und Güther, so viel sy der also wie vorset, von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen haben, gar nichts angenommen auf ihr Etlich gebohrn weltl. Töchtern, oder wo derselbe Töchtern keine mer im Lehen were, alsdan auf ihr baldere Schwester-Kinder, die

von Stollberg, als des Geblüts von Künigstein, Erben fallen und
 Kunen, in dergestalt daß nachmals aus derselben ihrer Schwester Kinder,
 ein Manns-Person genommen, der solche obbestimmte ihre Lehen, mit
 samt ihrem Nahmen, Titul, Schild und Helm und allen andern Privi-
 legien, Gnaden und Freyheiten, damit ihre Vor-Eltern und sy bissher,
 von Unfern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reiche fürsehen von Uns und
 Unfern Nachkommen am Reich, wie sich gebühret zu Lehen empfihe,
 hab und traze, welche Manns-Person wir oder unser Nachkommen am
 Reich also nachmahls obberührter massen auf die vorgemelte ihre Lehen,
 Namen, Tituln, Schild und Helm ansehen, und jne dieselben als ainem
 Grafen zu Künigstein genediglich reichen und verleihen sollen und wol-
 len von aller männlichen unverhindert. Und gebieten darauf allen
 und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Pralaren,
 Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Ritzhumb-
 en, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Bür-
 germeistern, Richten, Rieten, Bürgern, Gemeinden und sunst allen an-
 dern Unfern und des Reichs Unterthanen und getrewen, in was Würden,
 States oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß
 sy die obgenannten Eberharten und Jörgen, Grafen zu Künigstein, Her-
 ren zu Epslein ꝛc. und ihre Felich gebohrn weltlich Töchtern, oder wo
 derselben thaine were, jr baider Schwester Kinder die von Stollberg des
 Geblüts von Künigstein, wie vorstet, die solchen obbestimmten Unfern
 Gnaden und Freyheiten beruchlichen bleiben, gebrauchen und genieffen
 lassen, und davon nit irren noch hindern, noch des jemandts andern zu thun
 gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs
 schwer Ungnad und Straf, und darzu ein Poen, nemlich vierzig Marek
 Lottigs Goldes zu vermerden, die ein yeder, so oft er freventlich hiewie-
 der thäte, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern hal-
 ben Theyle den obberührten Grafen zu Künigstein, Herrn zu Epslein oder
 ihren weltlichen Töchtern oder ihr beyder Schwester Kinder von Stoll-
 berg, und ihren Erben und Nachkommen unabslöschlich zu bezahlen ver-
 fallen seyn soll. Mit Urkund ditz Briefs, besiegelt mit unserm Kayserl.
 anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt
 Worms, am neunnden Tag des Monats Maji nach Christi Geburt
 fünffzehen hundert und im ain und zwanzigsten. Unser Reichs des Rids
 mischen im Andern, und der andern aller im sechsten Jahren.

CAROL.

*Ad Mandatum Domini Imperatoris
 proprium*

ALBERTUS Card. Mogunt. Archi-Can-
 cellarius.

Num.

Num. I.

EXTRACTUS

Der Gräfflich-Stollbergischen Brüder- lichen Erb-Vereinigung.

De 19. Martii 1548.

Wir Wolfgang Ludwig, Henrich, Albrecht Georg, Christoffel, alle Gebrüder Grafen und Herrn zu Stollberg und Bernigeroda, thun kund und bekennen hiermit öffentlich vor Uns, unsere Erben und Nachkommen etc. Haben Wir Graf Ludwig für Uns und Unsere Erben gewilliget, auf daß die andere obgemelte unsere Gebrüder uf den Fall, wann wir ohne Männliche Erben verfürben, welches alles in göttlichem Willen siehet, desto daß versorgt, und versehen seyn mögen, daß alle Unsere Gebrüder droben vermeldet, derselbigen Erben, und Nachkommen alle Titel, Namen, und Siegel, Helm und Wapen, wie wir jeso inn haben, oder zukünftig bekommen, nichts ausgeschlossen, neben und mit Uns oder unseren Erben jetzt alsbald nach endlichem Beschluß und Verfertigung dieses Vertrags führen und brauchen mögen, hierin unser jedem und unsern Erben vorbehalten, ob von Unsern Gemahlen oder dero Freundschaft wegen Uns oder Unsere Erben einige Herrschafft oder Landschafften zu wachsen möchten, und soll die Erlangung bey Kayserl. Majest. und andern Lehn-Herrn, wie solches zu recht beständlich beschehen kan, und die Nothdurfft erfordern würde, zum förderlichsten ausgebracht werden.

Und damit sie solches ohne alle Einrede und in Recht beständiglich thun mögen, sollen Sie obgemelte unsere Brüder insgesamt und ungesonderte Lehn-schafft alle unsere Graffschafft und Herrschafften Lehn-Stück/ so wir jetzt aus Krafft des Testaments und Vertrags zu gebrauchen haben gebracht werden.

Und soll darauf die Bewilligung und Belehnung zum förderlichsten von der Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, und andern Chur- und Fürsten auf gemeiner Herrschafft Stollberg Kosten erlangt, und ausgebracht werden, darzu sollen wir Graf Ludwig pflichtig seyn, mit allem unserm inniglichen Fleiß zu helfen und zu befördern, damit solches erlangt, und zum förderlichsten auf gemelbten Kosten ausgebracht werden etc.

Da aber Wir Graf Ludwig oder Unsere Männliche Erben, wie obstehet, und deren Nachkommen ohne Männliche Erben versterben, und Töchter hinter Uns oder Unsern Männlichen Erben, wie obstehet absetzender Linie verlassen würden, so sollen denselbigen Unsern Töchtern sämptlichen un sonderlich sechsig tausend Gulden Franckfurther Wehrung durch
unsern

Unsern *Successorn*, oder Gebrüder bezahlt, gegeben, und unter sie getheilt werden, und solches geschieht aus dankbarlichem billigem Bedencken, und nachfolgenden Ursachen, die weil sie die Töchter von ihren anerbten Rechten und solcher grossen Nutzungen, die ihnen allbereits zuständig und zugewachsen, abstecken, und darauf *renunciiren* sollen: als nemlich von der Weinspergischen Erbschaft.

Weil aber wir Graf Ludwig bedencken, daß es unsern Brüdern und deren *Successorn* schwer fallen würde, solche sechzig tausend Gulden also eilend und von Stunde zu erlegen, so haben wir für Uns und unsere Töchter, Erben und Nachkommen hiernit freundlich gewilliget, die selbige sechzig tausend Gulden jährlich das hundert mit sechs Gulden verzinst zu nehmen, welche Verzinsung angehen soll zu erlegen, auf die ander oder zweyte Messen, nach Einnehmung der Grafschaft Königstein und Herrschafften Hainstein und Münsenberg, ganz oder mehren theils bis so lang daß die Haupt-Summa innerhalb 15. Jahren abgelegt wird.

Da einige Nicht-Haltung wie oft sich zutrüge inwendig der 15. Jahren an der jährlichen Verzinsung geschehen, und die obbemeldte und Bewilligte Termine nicht geliefert und behalten, und ein Termin den andern erreichen würde, welches doch keineswegs seyn sollen, alsdann sollen die Töchter, deren Erben und Nachkommen obbenante Schlösser, Flecken, Dörffer, Unterpfund und Gerechtigkeith, wie die hierin verschrieben, einnehmen, genießen und gebrauchen mit aller Obrigkeit, Nutzbarkeit und Gerechtigkeith nichts ausgeschlossen, bis so lang solche Pension mit denen ausgegangenen kündlichen Kosten und Schaden für voll, wie sie betäget, in einer Summa baar über entrichtet und bezahlt werden, und nach solcher Bezahlung sollen unsere Töchter deren Erben und Nachkommen die obgemeldte Schlösser, Flecken, Dörffer, samt aller Gerechtigkeith nichts ausgeschlossen, ihren Edden. so die Grafschaft Königstein inn haben, wieder zuzustellen, verpflichtet seyn, bis daß in oberberührten 15. Jahren einige Nichthaltung sich wieder von neuen zutrüge.

Da aber wir Graf Ludwig aus fürfallender unser Nothdurfft bey unserm Leben solche unsere Amt-Kellerey, Flecken oder Dorff, hinfort verpfändten oder beschweren müssen, oder würden, und für unserm Absterben solche Verpfändung oder Beschwerde nicht wieder abgelegt würden, soll solches unsern lieben Brüdern und ihren Männlichen Erben in künftigen Fällen kein Nachtheil oder Schaden bringen, und ihren Liebden das Haupt-Geld solcher Beschwerde an den sechzig tausend Gulden gegen unsern Töchtern abgezogen werden, Ihre Edden auch solche neue Beschwerde noch ihre Summa zu bezahlen nicht schuldig seyn, sonder Gefährde.

Über das alles soll unser Graf Ludwigs Töchter das Recht an, oder zu der Herrschafft Breunberg allein auch zustehen, und vorbehalten seyn.

Hierauf haben wir andere obgemeldete Brüder in Bedencken des freundlichen Willens unsers freundlichen lieben Bruders Graf Ludwigs auch darmit freundlichen Willen zu erhalten, für Uns und unsere Erben
verwill

verwilliget und zugesagt, thun das auch in und mit Krafft dieses Briefes, daß wir durch solche Erlangung der gesamten Belehnung und durch Führung Schild, Namens und Wapens, auch sonst aus was Rechte das seyn möchte, an den obgenannten Graf- und Herrschafften Königstein und Rutschenfort, Epstein Münzenberg, Brezberg, Agmont, Herbitmont, auch allen andern hierzu gehörigen Herrschafften, so unser Bruder Graf Ludwig allein jeko ihnen hat, Zeit unsers freundlichen lieben Bruders Graf Ludwigs, und desselben Ehlichen leibgebornen Männlichen Erben und Ihren Nachkommen, keine Gerechtigkeit, Anspruch, Forderungen oder Behelf, inn- oder aufferhalb Rechts, wie solches geschehen könnte, oder erdacht werden möchte, in keinerley Weiß nichts ausgeschlossen, suchen noch fürnehmen sollen noch wollen.

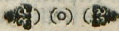
Wann aber unser Bruder Graf Ludwig oder seine nechst gemelte Manns-Erben, und also fürter in absteigender Linie die Manns-Erben verfallen würden, alsdann sollen wir die andere Gebrüder und Unsere Eheliche gebohrne Leibs-Manns-Erben der obgemeldten Graf- und Herrschafften, oder was davon herrühret, und dagegen erlanget und bekommen wäre, wie er dieselben jeko ihnen hat, oder zukünftig bekommen würde, zu genießen und zu gebrauchen haben.

Doch was uns Graf Christoffel und unsere Männlichen Erben von Graf Eberhardten von Königstein in seinem Testament, welches durch Kayserl. Majestät bereits *confirmiret*, vermacht und bekräftiget, auch Unsern und Unsern Männlichen Erben Gerechtigkeit ohnnachtheilig, sondern vorbehalten.

So wollen wir obgedachte Gebrüder alle durch unsere brüderliche und freundliche Vereinigung in keinerley weg dem Testament Weyl. unsern Betters Graf Eberds von Königstein sel. durch obberührte gesamte Belehnung und Führung Wapens, Namens und Tituls zuwider oder dagegen gehandelt haben, und wir und niemand von Unser wegen sich ob-

meldter Handlung halben gegen solch Testament in keinerley

weiß, einiger Behelf gebrauchen.



Num. 2.

C O P I A

Kaysferlichen Pœnal - Mandats
de non alienando,

In welchem deren von Krichingen bey Poen zehen Marck löthiges Golds, die alienatio der Grafschafft Hohefort verbotten, und darbey die Observanz der Väterlichen Disposition und Stollbergischer Brüder-Einigung uferlegt wird, sub dato den 14.

Julii, 1609.

Wir Rudolph der Ander, von GOTTES Gnaden erwählter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmeib, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, ic. Graue zu Tyrol, ic. Entbiethen der Wohlgebohrnen unser lieben andächtigen Elisabethen, Freyin zu Krichingen, gebohrner Gräfin zu Stollberg, Königstein und Wernigeroda, unser Gnad und alles Guts, Wohlgebohrne liebe andächtige. Unserm Keyserl. Cammer-Verichte hat der Edel unser und des Reichs lieber getreuer, Ludwig der älter, Graue zu Löwenstein und Herr zu Scharpfeneck, supplicirendt zu erkennen geben. Wiewohl in gemeinem Reich, teuffcher Nation, bey allen Chur- und Fürsten Häusern, Gräuelichen Stämmen, Freyherrlichen Geschlechten, üblich und herkommen, auch steiff und best gehalten, das keiner die zu solchen Häusern, Stämmen und Geschlechten gehörige Landt und Leut, Herrschafften, Schlöffer, Stätt, Flecken und Güter aus dem Geschlecht verparthieren, und auf frembde, es geschehe durch was Mittel es wolle, verändern oder vercuuffen könne oder möge.

Königs-
heimische
Disposi-
tion.

Wiewohl auch Weyland Graf Ludwig von Königstein und Stollberg, Supplicanten Schweger, und dein Vatter, in einer sonderbahren zwischen seinen Töchtern, weylandt Gräfin Catharinen zu Eberstein, seiner Gemahlin und dir, so dann solcher aller Ehegemahlen aufgerichteten *Disposition* stattlichen versehen, was gestalt in Mangel seiner Mannlichen Leibs-Erben, seine Töchter in denen auf sie verfallten Graf- und Herrschafften, *succediren*, dieselbe unzertrennt bey sich und der Königsteinischen *Posterität* unverwandelt erhalten, auch ingesamt und mit einander die Zeit ihres

ihres Lebens ohne einigen Vortheil, *Præminentz* oder Vorzug *adminis-*
tririen, nutzen, niessen und gebrauchen sollen.

Insonderheit aber von ermeldtem Grafen von Königstein, in ei- *Stoll-*
ner mit seinen Brüdern den Grafen von Stollberg aufgerichteten, *ge-*
lobten und geschwornen Einigung besagten dreyen Töchtern zu der- *bergis-*
selben sonderbaren Ausfertigung dergestalt 60000. fl. *stipulirt* und *Brä-*
ertheiligt, daß sie bis zu dessen Ersättung, etliche zu den Graf- und *der-Eis-*
Herrschaften Königstein und Eysen gehörige Güter, an deren *nigung*
Stellhernacher die Grafschaft Rochefort *surrogirt*, Pfandsweis,
ex paterno beneficio, ins gesambt besitzen, inhaben und behalten, aber
benebens keine ihrer Portion anderer gestalt behigkenn, dann daß
sie solche die Zeit ihres Lebens nütze und genieße, vnd uf den Fall
eine oder die andere, ohne eheliche Leibs- Erben verstürbe, ihre
Anpart solcher 60000. fl. und was denselben *in eventum* von
Herrschaften *surrogirt*, *jure fideicommissi familie*, der lezt leben-
den und deroeselen ehelichen Leibs- Erben *pleno jure* zugefallen
seyn vnd verbleiben sollen, nach besage *Extracts* aus solcher Bräu-
der- Einigung mit *Lit. A.* dessen Original die Grafen von Stollberg
in Händen, vnd wo vonnöthen, dasselbig hernacher *Competentibus Ju-*
ris remediis von ihnen kömme zuwegenbracht werden, inmassen sol-
che Königsteinische *disposition* und Stollbergische Bräuer- Einigung
von dir, vnd obbenannten Königsteinischen Töchtern (wie deroes-
len Verzicht *Lit. B.* mit mehrern aufweist) mit leiblichen Aids: *Deren*
pflichten bestättigt, und dem Vattern derselben gehorsame Willen- von
ziehung *conceptis verbis jurato* gelobt, versprochen und zugesagt, auch *Kris-*
von Anno vier und siebentzig vnd den Zeiten ermeldts Grafen von *Hins-*
Königstein tödtlichen hinscheiden an, bis auf das acht und neunzigste *gen*
Jahr *ipso facto* alleseits stet vest und vnverbrüchlich gehalten, vnd *Ders-*
noch darzu von weyland Catharinen Grävin zu Eberstein der elstisten *zich-*
Königsteinischen Tochter deroeselen *adseruanz* ihren Erben (daß Eber-
für dich *et verbis et facto* erklärt, auch auf diese Stunde bist) nach *stel-*
besag *Extract testamenti lit. C.* ernstlich befohlen und aufgelegt, vnd *stels-*
darum auch je billich noch hinführo gehalten, vnd gegen solche *jurata* *und*
pacata, dispositiones vnd *testamenta* nichts widriges fürgenommen wer- *Testam-*
den soll. *ment.*

Desen allen aber vntrwogen habestu aus Antrieb deines eigen-
nützigen Gemüths, nicht allein vñ deiner elstisten Schwester vor-
ernannt, tödtlichen Hintritt, bey wenigen Jahren hero, dich vñ das
hefftigt aus allen Kräften bemühet, solche deines Vatters *Dispo-*
sition vnzustrücken, zuvernichten, vnd derselben in viel vnderschiedliche
Weg entgegen zu handeln.

Sondern vnderstehet auch jeko noch, in dem du bey deinem er-
lebten hohen Alter den Tod für Augen siehest, zu deines Vatters
mehrer Verschimpff: auch des Königsteinischen Geblüts (vngedacht
du, dahero entsprossen) Verdrückung vnd Grunds Verderbnuß, die
Graf-

Grasschaft Rochefort, so anstatt obbenanter sechzig tausend Gulden von den Graven zu Stollberg auch Töchtern eingeräumt und übergeben worden, auf *plane extraneos* und *potentiores* vermittelst einer nützigen *cessio*, zu deinem gebührenden Antheil zu *transferri*ren und zu vercußern, zu dessen *Colorir* - und Bemantelung du allbereit bey dem Lehensherrn des Bischoffs zu Lütich Ed. umb *Consens* angehalten und *soliciter*. Wann aber solche *cessio* und *alienatio* der Grasschaft Rochefort, so nicht weniger als mehrberührte sechzig tausend Gulden, in deren *locum* sie *cum omnibus suis qualitatibus* surrogirt worden, *Jure fideicommissi* der *restitution* unterworfen, auch vermög der kundlichen Lehen- Rechten, dem Königsteinschen Geblüt, und nunmehr *supplicirenden* Graven's Söhnen und Töchtern, als den nächsten Lehen- Genossen verfangen, in allen Rechten, wie auch in obgedachter Brüderlicher Vereinigung insonderheit höchlich und mit sonderm Ernst verbotten, dieselbe auch für sich, sowohl in Ansehung obangedeuten *juraments de non contraveniendum*, welches *clausulam annullativam*, und *rato manente pacto si contraveniendum fuerit*, in sich hat, als erst angeregten *fidei commissi* und *dispositionis juris feudalis* dergestalt nützig, daß sie mit keinem Schein Rechtens zu beschönden.

Solch unzulähiges nütziges Vorhaben auch dem Gravelischen Stamm der Graven von Löwenstein, Königsteinschen Geblüts zu unwiederbringlichen Schaden unausbleiblichen gereichen thut, und dann nicht weniger allhier *summum periculum in mora*. In welchen Fällen *à precepto* angefangen, und zu *compeßirung* so weit *exorbitirenden* Unfugs und grosser Vergessenheit *mandata sine clausula penalit*a zu erkennen, gedachten unserm Kayserl. Cammer vermög des 23. *Tituls pag. 2. ordinat.* die Hände geöffnet. Dessen *jurisdictionis* ohne dem dißfalls, wegen ohnmittelbarer Verwandnuß, ganz richtig fundirt seye.

Demnach umb diß unser Kayserl. Mandat und Ladung, wider dich zu erkennen unterthänig anrufend erlangt, daß gebettene *Process* heut dato erkennt worden seyn, darum so gebiethe wir dir, von Römischn. Kayserl. Macht, bey Poen zehen Mark löthiges Golds, halb in unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil *supplicirendem* Graven unnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wolten, daß du den nächsten nach Überantwortung oder Verkündung diß Briefs, ohne Verzug und Einred von geklagter vorhabender *alienation* deines Theils, an vielgedachter Grasschaft Rochefort, ein und abtheilest, was deswegen bereit *attentirt*, wiederum *revocire* und sündten laßest, mehrbesagter Königsteinschen *Disposition* und Stollbergischen Brüder- Einigung leiblich geleisteten *Ayds*spflichten, gemeltem Verbott und gemeinen beschriebenen Rechten zuwider, nichts verhandelst, sondern derselben aller Schuldigkeit nach gemetz verhaltest, deme allem also gehorsamlich nach-
setzest,

gesetzt, als lieb dir seyn mag angetrohetere Voen zuvermeiden, daran geschicht unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dich von berührter unser Kayserl. Macht auch hiermit, daß du auf den 27. Tag erzogler *Insinuation* nachstfolgend, deren wir dir 9. vor den ersten, 9. vor den andern, 9. vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen *peremptorie*, oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst, oder durch einen vollmächtigen Anwald, an demselben unserm Kayserl. Cammer-Gericht erscheinst, glaubliche Anzeig und rechtliche Beweise zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Gebott, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alsdann zusehen und hören, dich um deines Ungehorsams willen in vorgemeldte Voen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Einreden, ob du einige hättest, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Recht wie sich gebühret, vorzubringen, endlichen Endschieds und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wann du kommest und erscheinst, alsdann also oder nicht, so würd doch nichts desto weniger uff des gehorsamen Theils, oder seines Anwalds anrufen und ersordern, hierinn im Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern gehandelt und *procedirt*, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt, darnach wisse dich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichsstadt Speyer, am vierzehnen Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im sechzehnen hundert und neunzten, unserer Reich des Römischen und Böhemischen im vier und dreyßigsten, des Ungarischen aber im sieben und dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Johann Hamman, D. Imp. Cæs. Judici
Protonotarius.



Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, possibly in Latin or German, but mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script. The text is significantly faded and difficult to decipher, but appears to be a formal document or letter.

Second section of handwritten text, continuing the main body of the document. The script is consistent with the first section but remains largely illegible.

At the bottom of the main text block, there is a line of text that appears to be a signature or a closing phrase, possibly starting with "Al. Mandatum".

Below the signature area, there is a line of text that appears to be a name or title, possibly "Johann Heinrich D. Ing. Carl Jakob".



78 M 439

f

ULB Halle 3
003 749 304



W 78





EXCEPTIONUM LOCO

Standhaffte

Anweisung,

Nullatenus

pertorum vel detectorum no-
t, juncto petito legali,

In Sachen

Hämbtlicher Herren

zu Stolberg/

in ACTIS benannt

contra

Die Herren

zu Eberstein,

modo

Fürstl. und Hoch-Gräfl. Haus
venstein-Vertheim.

tionis nunc prætensæ restitut.
in integrum.

Cum adjunctis

t. A. I. B. I. C. I. D. I. & E. I.

